Plutus

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom Buchhandel, von der Post und direkt vom Verlage	Berlin, den 9. November 1921.	In Groß-Deutschland: für 20.— M. vierteljährlich, M. 75.— für das Jahr. Im Ausland: für 60.— u. 200.— M.

Sanierung der Reparation.

Der Kampf um die Kreditaktion der deutschen Industrie, der sich während der letzten Tage im Reichswirtschaftsrat und in den Verhandlungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie, viel stärker noch an anderen Stellen verborgen hinter den Kulissen, abgespielt hat, ist nicht bloß in seinem Ergebnis für die Neugestaltung der deutschen Reparationsverpflichtungen und für die Möglichkeit ihrer teilweisen Erfüllung von außerordentlicher Bedeutung. Vielmehr sind die Begleitumstände und Ursachen ein Symptom dafür, daß die Einsicht auch auf Seiten unserer Kriegsgegner an Boden gewinnt, daß Deutschland in der bisherigen Höhe und in der bisherigen Form, vor allem aber innerhalb der bisher festgesetzten Fristen seine Belastung durch den Versailler Frieden und das Londoner Ultimatum nicht abtragen kann.

Schon auf der Münchener Tagung des Reichsverbandes der Industrie hatte sich gegen den Vorschlag des Präsidiums, die Besitztitel der Industrie in kollektiver Weise als Grundlage zur Aufnahme einer langfristigen ausländischen Goldanleihe, um das Devisenloch zu stopfen, zur Verfügung zu stellen, aus dem Munde des Direktors des Eisen-Wirtschaftsbundes, Dr. Reichert, Widerspruch geltend gemacht. Die Tatsache, daß Dr. Reichert auch als deutschnationaler Abgeordneter im Reichstag sitzt, war bedeutungsvoll für seinen Widerstand und insbesondere auch für seine sehr scharfen Ausführungen gegen das Wiesbadener Abkommen. Es kam durch ihn die rein politische Auffassung der deutschnationalen Opposition zum Ausdruck, die, wahrscheinlich ehrlich von dem Glauben ausgehend, daß irgendeine vernünftige Abänderung der beschlossenen Reparationen zu erzielen ist, sich gegen eine Umänderung der Reparationsformen wendet, die eine teilweise Erfüllung überhaupt ermöglicht. Diese Stellungnahme der Deutschnationalen Volkspartei ist sicher nicht bloß aus der Leichtigkeit entstanden, mit der man auf diese Weise einer zu bekämpfenden Regierung Schwierigkeiten bereiten kann, sie ist sicher stark beeinflußt durch die sachliche Auffassung des einen Teiles der deutschen Großindustriellen, der in der Deutschnationalen Volkspartei seine legitimierte politische Vertretung sieht. Deshalb war es eigentlich verwunderlich, daß es auf der Münchener Tagung zunächst gelang, eine vollkommene Einigkeit unter den maßgebenden Persönlichkeiten der Industrie über das Goldangebot herzustellen. Der Grund

dafür war sicher der, daß die innerlich Opponierenden glaubten, aus der ganzen Aktion würde schon deswegen nichts werden, weil im Ausland Neigung zu irgendwelchem Entgegenkommen nicht bestünde. Dieser Glaube ist inzwischen enttäuscht worden. Es zeigt sich, daß gerade das Angebot der Industrie nicht ohne Eindruck auf das Ausland geblieben ist. Die großen Exportländer, insbesondere England und die Vereinigten Staaten, sehen ein, daß sie zwar ihre eigene Heimat, aber nicht die Zielländer ihrer Ausfuhr durch Antidumpinggesetze absperren können und daß noch eine Fortsetzung der katastrophalen Entwertung der Mark auch ihrem Export und ihren inneren sozialen Verhältnissen die Katastrophe bringen müsse. Es besteht daher bei ihnen die grundsätzliche Geneigtheit, durch Anleihen Stabilisierungsbeihilfe für die Mark zu leisten. Aber die Banken und Bankiers von England, Amerika, Holland und der Schweiz, die eventuell dafür in Betracht kommen, müssen das Geschäft auf einer privatwirtschaftlichen Grundlage aufbauen. Eine solche Grundlage kann nicht allein durch die Kreditfähigkeit der deutschen Industrie geschaffen werden. Auch die beste und verbürgteste deutsche Industrieofferte muß dadurch ergänzt werden, daß die Zahlungsverpflichtungen begrenzt und ihre Leistung ermöglicht wird. Da andererseits die ganze Zahlungsmöglichkeit Deutschlands auf der Erlangung einer Anleihe beruht, so wird einerseits von den in Betracht kommenden Geldgebern mit der Entente unterhandelt werden müssen. Andererseits wird sich aber auch die Entente dazu bequemen müssen, sich den Argumenten dieser nicht aus prodeutschen Interessen handelnden Geldgebern nicht zu verschließen. Das aber ist gerade das, was die deutschnationale Opposition politisch und die industrielle Opposition wirtschaftlich fürchtet.

Als ich meine letzten Aufsätze hier über die Reparationsfrage schrieb, war die Tatsache, daß der junge Baron Rothschild aus London in Berlin zu sehr ernsten Besprechungen weilte, noch ängstlich gehütetes Geheimnis. Heute ist dieser Besuch Gegenstand allgemeiner Kenntnis, und man weiß ja auch allgemein, daß Rothschild im Anschluß an seinen Berliner Besuch gewisse internationale Sondierungen vorgenommen hat. Ob und welchen Erfolg sie haben werden, vermag heute noch niemand zu sagen, aber es ist immerhin nicht ganz ausgeschlossen, daß die Meldung des „Temps“ und anderer französischer Blätter, demzufolge die Reparationskommission demnächst nach Berlin kommen wird, in innigem Zusammenhang mit den Sondierungen der letzten Tage stehen. Man wird gut tun, die Ereignisse der allernächsten Wochen sehr aufmerksam zu verfolgen.

Aus diesem Grunde habe ich es für richtig gehalten, das Material zur Beurteilung der ganzen Kreditaktion in diesem Heft meinen Lesern im Wortlaut zu unterbreiten. Ich drucke deshalb hier den Bericht des Reparationsausschusses des Reichswirtschaftsrates ab, dem der Entwurf über die Organisation der Kreditgemeinschaft der deutschen Gewerbe beigefügt ist. Dieser Etwurf, der im wesentlichen auf den Arbeiten des Rechtsanwalts Dr. Hachenburg-Mannheim beruht, ist sowohl im Reparationsausschuß, als auch in seinem Unterausschuß einstimmig von den Vertretern von Industrie und Landwirtschaft, und zwar sowohl von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, angenommen worden. Die Vertreter des Handels haben lediglich formelle Abänderungsvorschläge gemacht.

Ich füge zur Orientierung über die internationalen Pläne für die Sanierung der Reparationsfrage das in den deutschen Tageszeitungen bereits auszugsweise abgedruckte Projekt des amerikanischen Bankpräsidenten Vanderlip über eine Goldreservebank der Vereinigten Staaten von Europa bei.

Die Kreditaktion der Industrie.

1. Bericht des Reichswirtschaftsrates.

Der Reparations-Ausschuß hat den von ihm gebildeten Unterausschuß mit der Vorbereitung der Entschließung über den Antrag Wissell wegen Heranziehung der Sachwerte zur Deckung der Reparationspflicht berufen.

Der Ausschuß war sich darüber einig, daß der Antrag Wissell, der ein Dienstbarmachen der Sachwerte fordert, im weiten Sinne zu nehmen ist. Er verlangt nicht unbedingt eine steuerliche Erfassung dieser Vermögenswerte oder eine Beteiligung des Reiches daran in irgendeiner Rechtsform. Er umfaßt jedweden Weg, auf dem durch die Heranziehung dieser Werte die erforderlichen Mittel zur Begleichung der in den nächsten Jahren fälligen Reparationsschulden ermöglicht wird.

Der Ausschuß war sich darüber einig, daß die vorliegende Frage unabhängig von jeder parteipolitischen Stellungnahme zu entscheiden sei. Auch seitens der Vertreter der Arbeitnehmer wurde erklärt, daß die Frage der Sozialisierung mit dem Zugriff auf das Produktionskapital in keinerlei Zusammenhang stehe.

Der Ausschuß war sich darüber einig, daß es auf den Begriff des Goldwertes nicht ankommt. Es ist gleichgültig, ob man einen solchen wissenschaftlich anerkannt oder bestreitet. Nicht in Betracht kam auch die Frage der Geldentwertung und die Berücksichtigung verdienende schwierige Lage der reinen Kapitalrentner. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Ausgleichung der zwischen diesen und den Besitzern von sogenannten Sachgütern bestehenden steuerlichen Ungleichheiten. Diese ist auf anderem Boden zu versuchen. Auszugehen war vielmehr davon, daß durch die bisherige Steuergesetzgebung für das im Gewerbe, in Land- und Forstwirtschaft und im Hausbesitz angelegte und fruchttragende Kapital anders ergriffen wurde, als das aus Geldforderungen, sei es in Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder und der Kommunen, sei es in Verpflichtungen von Privatpersonen bestehende Vermögen. Für jenes, das dauernd dem Gewerbebetrieb gewidmet war, für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und für die Gebäude ging man grundsätzlich nicht von dem gemeinen Wert, sondern von dem Ertragswerte aus. Dazu kam auch das besondere Privileg des gewerblichen Betriebsvermögens beim Reichsnotopfer durch den Abzug von 20%. Es dreht sich daher darum, ob dieser Gesichtspunkt in den heutigen Zeiten aufrechterhalten werden kann. Dazu trat dann die weitere Frage, ob diesem werbenden Kapitale besondere Lasten auferlegt werden sollen. Das besagt, daß zur Erfüllung der Reparationslast ein Teil des in Sachwerten bestehenden Vermögens des Volkes liquid gemacht und zur Zahlung benützt werden solle. Daß damit schwere Nachteile verbunden sein würden, erschien unzweifelhaft. Eine, wenn auch nur teilweise Wegsteuerung des produktiv angelegten Kapitals muß notwendigerweise eine Minderung der volkswirtschaftlichen Ergebnisse zur Folge haben. Die Besitzer fragen, woher sie das Geld zur Zahlung der Abgaben nehmen sollen. Doch nur durch Veräußerung eines Teiles ihres Besitzes oder seiner Belastung. Dann erhält das Reich wieder nur Papier. Mit diesem die Reparationsschuld zu begleichen, hat sich jetzt schon als unmöglich gezeigt. Denkt man eine Beteiligung des Reiches, so wird mit technischen Schwierigkeiten bei der Durchführung zu rechnen sein. Man würde zwar das Unternehmen als Ganzes nicht zerstören. Wesentliche Teile desselben gingen aber in fremde Hände über. Das wäre für die Produktion nachteilig, wenn es sich um aufgezwungene deutsche Mitberechtigte handelte. Noch schlimmer würde es, wenn, was das Wahrscheinlichere ist, das Ausland diese Genuß- und Beteiligungsrechte erwirbt. Auf diese Weise liefe man auch Gefahr, daß bei dem heutigen Stand der Valuta ein Preisgeben deutschen Vermögens um Spottpreise an das Ausland erfolgte. Ein Wiedererlangen erschiene auf absehbare Zeit als aussichtslos. Es erscheint daher der Eingriff in diese Substanz als das äußerste Mittel, das nur angewendet werden darf, wenn kein anderes mehr zu Gebote steht.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, trat der Ausschuß in die Prüfung der Frage ein, inwieweit durch die von der Industrie in Aussicht gestellte Beschaffung eines Kredites den Bedürfnissen des Reiches Genüge geleistet werde, so daß zur Zeit von den weiteren Maßnahmen gegenüber diesem Teile des Besitzes abgesehen werden kann. Der Ausschuß war hier einstimmig der Meinung, daß dieser Weg unter allen Umständen versucht werden müsse. Er bietet den Vorteil der Befriedigung des Bedarfs des Reiches an ausländischen Devisen unter Schonung der Einzelwirtschaft. Es wurde hervorgehoben, daß die Verpfändung der Substanz der letzteren ein Ansporn zur Steigerung der Produktion sei. Denn der Wunsch, die übernommene Last wieder zu beseitigen, müsse als mächtige Triebfeder in Rechnung gestellt werden. Auf der anderen Seite bedeutet die Aufnahme der Anleihe durch die Gesamtheit der beteiligten Gewerbe usw. doch auch für diese ein starkes Risiko. Wohl darf man hoffen, daß gerade durch die Beschaffung der erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe eine Zeit der Ruhe für Deutschland komme, und daß der Weg für eine, den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands entsprechende Verständigung dann gefunden wird. Sicher ist das nicht. Die Gefahr, daß die Darlehnsschuldner in Anspruch genommen werden und einen Zugriff auf ihr Vermögen erdulden müssen, besteht. Sie lastet viel-

leicht zeitweise schwerer auf dem wirtschaftlichen Leben des Einzelnen, als eine einmalige Abgabe. Daraus wird ersichtlich, daß auch hier ein Heranziehen des Produktivkapitals zur Deckung der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage erfolgt.

Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß die Anleihe nicht ausschließlich als eine freiwillige Hilfsaktion der Großindustrie erscheinen dürfe. Es liegt schon im Interesse der Industrie, daß sie nicht auf einige wenige Unternehmungen angewiesen ist. Sie verlangt mit Recht die Heranziehung weitester Kreise. In gleicher Weise aber auch muß das Reich Wert darauf legen, das ganze Verfahren auf eine breite Grundlage zu stellen. Sie kann nur durch ein Gesetz geschaffen werden. Dieses muß alle diejenigen Personen zu einer Einheit zusammenfassen, die produktives Kapital besitzen. Damit ist die Initiative der großen Firmen nicht ausgeschaltet. Sie ist nach wie vor der Angelpunkt des ganzen Vorganges. Denn nur durch jene kann man darauf rechnen, von dem Auslande den nötigen Kredit zu erhalten. Von den vorhandenen Geldgebern wird es abhängen, ob die zu schaffende, alle umfassende Kreditgemeinschaft selbst als Darlehnsgeberin auftreten kann, oder ob nach außenhin eine Anzahl von Banken und Industrieunternehmungen als die Geldnehmer erscheinen. Sie handeln dann für Rechnung der Kreditgemeinschaft.

Ausgehend von dem Gedanken, daß es sich um die Dienstbarmachung des produktiven Kapitals handelt, soll neben die Industrie auch der Handel und die Land- und Forstwirtschaft treten. Man hat diesen auch endlich den Gebäudebesitz zugesellt. Mag man ihn in der Regel nicht als Gewerbe bezeichnen, so ist doch hier einer der Gegenstände gegeben, die bisher bei den Vermögenssteuern schonlich behandelt und nur nach dem Ertragswerte herangezogen wurden. Zweifelhaft war, ob nur Mietgebäude oder auch die zum Alleinbewohnen bestimmten in den Kreis der Gemeinschaft einbezogen werden sollen. Man entschied sich für das erstere. Denn nur bei diesen läßt sich die Tilgung der Anleihe aus den Ergebnissen erwarten.

Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß nur bei einer möglichst raschen Durchführung die Kreditoperation für das Reich von Nutzen sein könne. Daher mußte man sich an eine bestehende Organisation anlehnen. Diese bot sich in den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung. Sie sollen gleichzeitig die einzelnen Berufsgruppen der Gemeinschaften bilden. Nur für die Gewerbe, die nicht der Unfallversicherung unterliegen, müssen neue Organisationen geschaffen werden. Sie sind dann unter dem Vorbilde der vorhandenen Genossenschaften zu gestalten. Dasselbe gilt für den Hausbesitz. Das bedeutet nicht, daß nun jede Berufsgenossenschaft durchweg eine Gruppe der Kreditgemeinschaft ist. Es soll vielmehr in erster Linie eine Neubildung des Vorstandes in Aussicht genommen werden. Nur wenn der bisherige auch für die neuen Geschäfte geeignet und zu deren Uebernahme bereit ist, können auch die Gruppen von einer Neuwahl absehen. Vorbehalten bleibt, sofern bei bestimmten Gewerben sich andere Organisationen als besser geeignet zeigen, sich dieser zu bedienen.

Die Organe der Kreditgemeinschaft werden durch die Gruppen gebildet. Diese entsenden ihre Vertreter in die Generalversammlung, den großen Rat. Aus diesem geht wieder durch Wahl der geschäftsführende Ausschuß hervor. Er wieder wählt seine Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Auf die Einzelheiten der Organisation braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Sie wird nach der Analogie der privatwirtschaftlichen Genossenschaften durchzuführen sein. In den großen Rat sollen jedoch auch die Spitzenverbände der Industrie und des Handels ihre Vertreter entsenden. Dasselbe wird auch die Landwirtschaft und der Hausbesitz verlangen. Es erschien daher ratsam, dies durch Einführung einer Anzahl von Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats zu vereinfachen. Hierdurch kommen die beteiligten Verbände zu ihrem Rechte.

Die Hauptarbeit liegt dem geschäftsführenden Ausschusse ob. Er hat nach außen für die Beschaffung der Anleihe zu sorgen. Er hat die Entscheidung zu treffen, wie und durch wen dies geschieht. Er hat die Bedingungen zu vereinbaren, den Amortisationsplan aufzustellen usw. Im Innern liegt ihm die Umlegung des gesamten Anleihebetrages unter die einzelnen Gruppen ob. Den Schlüssel hierzu muß das Gesetz selbst geben. Als Unterlage soll die Größe der vorhandenen Kapitalien der zu einer Gruppe zusammengeschlossenen Gewerbe dienen. Es muß hier wieder betont werden, daß es diese sind, die für die Reparationszwecke dienstbar gemacht werden sollen. Dabei wird man von den Feststellungen beim Reichsnotopfer ausgehen dürfen, obwohl diese nur als vorläufige anzusehen sind. Es handelt sich nicht um eine Steuer, sondern nur um Unterlagen für einen Kredit. Daher braucht hier nicht, jedenfalls nicht in dem Maße wie bei einer Abgabe, auf die weitgehende Richtigkeit der Verteilung der Nachdruck gelegt zu werden. Immerhin muß doch auch auf die Verschiedenheit der einzelnen Gruppen Rücksicht genommen werden können. Dies gilt z. B. für den Hausbesitz und für das öffentliche Verkehrsgewerbe. Diese sind heute nicht in der Lage, die Erträgnisse gleich den übrigen Gewerben und der Landwirtschaft dem veränderten Geldwerte anzupassen. Die Umlage unter den einzelnen Mitgliedern einer Gruppe liegt dieser ob. Hier rechnet man auf besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die den Genossen selbst zu Gebote stehen. Daher konnte hier neben das Kapital auch die Berücksichtigung des Umsatzes und des Nutzens treten. Differenzen zwischen den einzelnen Gruppen und innerhalb der Gruppen zwischen den einzelnen Mitgliedern sind selbstverständlich zu erwarten. Sie sind in einem be-

schleunigten Verfahren vor einem Schiedsgericht zu erledigen.

Der Kredit der Gemeinschaft basiert auf der Haftung der Mitglieder. Gleichgültig, ob sie unmittelbar das Kapital aufnimmt oder ein Konsortium für sie eintritt. Diese Haftung richtig zu gestalten, wird eine der Hauptaufgaben bei der Durcharbeitung des Gesetzes sein. Der Ausschuß ging davon aus, daß zwar die Heranziehung der einzelnen Beteiligten unter tunlichster Schonung der wirtschaftlichen Existenzen erfolgen soll. Der Wunsch, bei der Vollstreckung wegen Nichterfüllung der Zahlungspflicht des einzelnen sich zunächst an den Ertrag des Unternehmens, Grundstückes oder Gebäudes zu halten, erschien begründet. Erst wenn dies nicht durchführbar ist, wäre die Substanz selbst zu erfassen. Allein man wird vorab die Wünsche der Geldgeber und der Firmen, die den Kredit auf ihren Namen, aber für Rechnung der Gemeinschaft besorgen, beachten müssen. Daher kann das Gesetz selbst keine Bestimmungen treffen. Es ist vorbehalten, daß die maßgebenden Instanzen für alle Gruppen eine Beschränkung der Vollstreckung zunächst auf den Ertrag einführen können. Entscheidend, ob eine solche Milderung durchführbar ist, werden die späteren Verhandlungen sein.

Gestärkt wird die Kreditgrundlage durch eine Gesamthaftung. Sie kann nicht als eine solidarische in dem Sinne gemeint sein, daß der Gläubiger nach seiner Wahl jedes Mitglied auf beliebig hohe Beträge in Anspruch nehmen kann. Auf jedes Mitglied wird sein Anteil an der Anleihe umgelegt. Es kann sich dann nur um eine Ausfallhaftung handeln. Hier wurde, namentlich seitens des Vertreters der Landwirtschaft betont, daß auch diese Mithaftung keine unbegrenzte sein dürfe. Er wünschte daher, jedes Mitglied nur für das Doppelte der auf es entfallenden Anteilssumme haften zu lassen. Auch hier wird das letzte Wort seitens der Geldgeber und der Geldbesorger gesprochen werden. Daher mußte auch hier die endgültige Regelung bis nach Abschluß dieser Verhandlungen verschoben werden. Neben die Gesamthaftung der einzelnen Mitglieder im beschriebenen Wege der Umlegung tritt als letztes Glied der Kette die Haftung der Gruppen selbst. Es wurde als nicht unmöglich bezeichnet, daß ein einzelner Erwerbszweig in seiner Gesamtheit unfähig werde, seinen Teil durch Heranziehung der Mitglieder aufzubringen. Dann hätten die anderen Erwerbsgruppen vor den Riß zu stehen.

Der wirtschaftliche Gedanke der Anleihe und der Heranziehung des werbenden Kapitals soll in der Weise durchgeführt werden, daß der Kreditgemeinschaft die Amortisation und die Tilgung der Anleihe obliegt. Sie zieht die hierzu erforderlichen Beträge von ihren Mitgliedern ein. Diese erhalten hierfür eine Bescheinigung. Mit diesem Scheine sind sie berechtigt, die auf sie gelegten Steuern und Abgaben zu begleichen. Sie leisten mithin dem Reiche tatsächlich einen unverzinslichen Vorschuß. Möglich wäre, daß diese Steuern und Abgaben nicht die Höhe der geleisteten Vorschüsse erreichen. Daraus folgt das Recht jeden Mitgliedes, seinen Gutschein einem anderen Mitgliede zu übertragen. Die Gutscheine sollen kein Handelsobjekt werden. Innerhalb der Gemeinschaft selbst aber müssen sie veräußerlich sein.

Eingehend besprochen wurde neben diesen Kreditunterlagen die Beschaffung der Devisen. Es war, außerhalb des Ausschusses, gegen den Plan der Kreditgemeinschaft eingewendet worden, daß weder die Landwirtschaft noch der Hausbesitz fremde Währung besitze oder schaffe. Das ist zweifellos richtig. Es gilt auch von einem Teile des Handels und der Industrie. Allein beide Momente sind streng auseinander zu halten. Wohl ist es einer der wichtigsten Punkte bei dem ganzen Unternehmen, daß die exportierenden Kreise ihre Devisen der Gemeinschaft überlassen. Sie erhalten von ihr die Vergütung. Aber die Mittel hierzu haben eben die Mitglieder aufzubringen. Für die devisenliefernde Industrie ist nur ein Teil derselben eigene Leistung kraft Mitgliedspflicht. Zum vielleicht erheblicheren Teil liegt ein Verkauf an die Gemeinschaft vor. Die Vergütung hierfür setzt diese durch ihre Organe fest. Sie erfolgt in Papier. In diesem zu zahlen sind alle Beteiligten imstande.

Der Ausschuß spricht die sichere Erwartung aus, daß es den einzelnen Gruppen gelingt, den erforderlichen Einfluß auf ihre Mitglieder auszuüben und sie zur freiwilligen Abgabe ihrer Devisen anzuhalten. Erforderlich scheint trotzdem auf diese für das Gelingen der Aktion nötige Bereitwilligkeit der Exporteure durch Zwangsvorschriften einzuwirken. Es können Strafen festgesetzt werden. Daneben droht die Pflicht zum Ersatze des Schadens. Sie nimmt dem Mitgliede den Hauptreiz, die Devisen für sich zu behalten. Selbstredend darf dieses Verlangen, die Devisen abzugeben, nicht zu einer Schädigung des Unternehmers führen. Sie tritt hinter dessen eigenen Bedürfnissen zurück. Die Mittel zur Beschaffung der Rohstoffe für sein Geschäft müssen ihm bleiben.

Aus diesem System ergab sich auch der Ausschluß jeder Spekulation mit den zur Steuerverrechnung dienenden Gutscheinen. Sie lauten auf Mark. Die Ausführungsbestimmungen werden auch für weitere Fälle Fürsorge treffen, in denen ein Ausweis zum Zurückhalten der Devisen denkbar wäre.

Unverkennbar ist das große Interesse des Reiches an der Devisenfrage. Daraus folgt aber nicht, daß sie aus dem Gebiete der Gemeinschaft auszuschalten wäre. Es genügt, wenn die vom geschäftsführenden Ausschuß zu treffenden Anordnungen über den Ablieferungszwang der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen. Sie kann dann das eigene Interesse, das ja mit dem der Gemeinschaft Hand in Hand geht, wahren.

Dieses Genehmigungsrecht des Reiches fließt aus dem ihm zustehenden Aufsichtsrecht. Das Reich

wird nicht selbst bei der Verwaltung der Kreditgemeinschaft mitwirken. Es hat keinen Platz weder im geschäftsführenden Ausschuß, noch im Rate. Es steht kraft seines Hoheitsrechtes neben der Gemeinschaft. Im Grunde führt diese doch die Geschäfte des Reiches. Daher muß dieses die Möglichkeit haben, ratend und abwehrend, genehmigend und versagend, einzuschreiten.

Daß die Gemeinschaft keinen Gewinn machen soll, ergab sich aus ihrer Aufgabe. Die Mitglieder erhalten daher auch nur die auf Mark lautenden Scheine. Nur die tatsächlichen Aufwendungen für ihre Devisen darf die Gemeinschaft ihren Mitgliedern berechnen. Sollte aber sich doch ein Gewinn bei der Schlußabrechnung ergeben, so fällt dieses Vermögen der Gemeinschaft an das Reich. Damit erscheint auch diese Besorgnis beseitigt.

Der Ausschuß hat endlich noch die Frage erwogen, was zu geschehen hat, wenn die Aufnahme der Anleihe nicht in entsprechender Zeit und in ausreichendem Maße gelingt. Nach seiner Auffassung wird dann der Reichswirtschaftsrat erneut in die Prüfung der Frage der Erfassung der Sachwerte eintreten müssen, da aller Voraussicht nach dem Reiche kein anderer Weg zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung offen steht.

Der Ausschuß hatte den unterzeichneten Berichterstatter beauftragt, als Grundlage für seine Beratungen den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten. Er sollte zur besseren Anschaulichkeit bei den zu behandelnden Fragen dienen. Das Gesetz wurde während dieser Sitzungen durchgesprochen. Man hat dabei das Eingehen auf Einzelheiten als z. Zt. nicht erforderlich und zu sehr zeitraubend vermieden. Im wesentlichen wurden nur die prinzipiellen Momente erörtert. Dieser Gesetzentwurf wird dem Berichte angeschlossen. Der Ausschuß bittet jedoch auch jetzt, darin nur den Niederschlag der von ihm gutgeheißenen Richtlinien zu sehen. Er ist sich bewußt, daß in der Kürze der Zeit ein allen Ansprüchen genügendes Gesetz nicht geschaffen werden konnte.

In diesem Sinne beantragt der Unterausschuß: der Reparationsausschuß wolle dem Plenum des Reichswirtschaftsrats empfehlen, sein Gutachten im Sinne des vorstehenden Berichtes abzugeben, und die Reichsregierung um die Einbringung eines Gesetzes über die Bildung einer Kreditgemeinschaft unter Zugrundelegung der im Entwurf enthaltenen Richtlinien ersuchen.

Der Berichterstatter:
Dr. Hachenburg.

Der Reparationsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1921 dem vorstehenden Bericht **unter Hinzufügung der einen, durch Sperrdruck kenntlich gemachten Ergänzung** zugestimmt.

2. Der Gesetzentwurf Hachenburg.

I. Organisation.

§ 1.

Aufgabe der Kreditvereinigung ist es, dem Deutschen Reiche die zur Erfüllung der ihm kraft des Friedensvertrages und der diesem folgenden Akte obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten erforderlichen Mittel in fremder Währung zur Verfügung zu stellen.

Die Beschaffung dieser Mittel durch die Vereinigung geschieht im Wege der Anleihe. Die Grundlage des von der Vereinigung zu suchenden Kredites soll das Betriebsvermögen der Gewerbe, die Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft und die zur Vermietung dienenden Gebäude der Mitglieder der Vereinigung bilden.

§ 2.

Die Kreditvereinigung der deutschen Gewerbe besteht aus allen Personen einschließlich der privatrechtlichen juristischen, die innerhalb des Deutschen Reiches ein Gewerbe ausüben, Land- oder Forstwirtschaft betreiben oder zur Vermietung dienende Gebäude besitzen und deren in Deutschland steuerbares Vermögen mindestens .... ℳ beträgt.

Personen, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, sind kraft Gesetzes Mitglieder der Vereinigung.

§ 3.

Die Mitglieder der Vereinigung werden in Gruppen zusammengefaßt. Für die Gewerbe soll die Gliederung räumlich und nach Berufszweigen, für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gebäudebesitz räumlich erfolgen.

Soweit die Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft in Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung eingereiht sind, bilden diese zugleich die Gruppen der Vereinigung. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie in entsprechender Weise in Gruppen zu gliedern. In gleicher Weise hat die Einteilung der Gebäudebesitzer zu erfolgen. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 4.

Für jede Gruppe der Kreditvereinigung ist ein Vorstand nach der für die Bildung der Vorstände der Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Weise zu wählen. Die Generalversammlung der Gruppe kann beschließen, daß der Vorstand der Berufsgenossenschaft zugleich Vorstand der Gruppe ist.

Die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaften sind zugleich Organe der Vereinigung.

§ 5.

Die sämtlichen Vorstände der einzelnen Gruppen entsenden je ein Mitglied in den Rat der Vereinigung. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bezeichnet. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, so gilt der Vorsitzende des Vorstandes als Vertreter der Gruppe im Rat.

In den Rat entsendet der Reichswirtschaftsrat neun Mitglieder.

§ 6.

Der Rat wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß von ... Personen. Dieser bestellt sich selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitgliede des geschäftsführenden Ausschusses vertreten nach außen hin wirksam die Vereinigung. Zu einer Verpflichtung derselben über den Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte hinaus ist er nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses berechtigt.

§ 7.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses kann jederzeit den Rat einberufen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Ausschusses oder des Vorstandes einer Gruppe muß dies geschehen.

II. Die Aufnahme der Anleihe.

§ 8.

Ueber die Aufnahme der Anleihe und ihre Bestimmungen beschließt der geschäftsführende Ausschuß. Er entscheidet auch, ob die Vereinigung unmittelbar als Empfänger der Anleihe erscheint oder ob ihre Aufnahme durch einzelne Unternehmungen unter Garantie der Vereinigung erfolgen soll.

Der Kapitalbetrag der Anleihe ist für Rechnung des Reiches an die von ihm bezeichnete Stelle der alliierten Mächte auszuzahlen. Damit erwirbt die Vereinigung einen Ersatzanspruch an das Reich für Kapital, Zinsen und Kosten. Er wird fällig mit der jeweiligen Zahlung von Amortisations- und Zinsraten. Eine Erstattung geschieht ausschließlich durch Verrechnung von in Mark ausgestellten Gutscheinen mit den steuerlichen Ansprüchen des Reiches gegen die Mitglieder der Vereinigung.

§ 9.

Der Vereinigung liegt die Zahlung von Zinsen und Kapital (Amortisation) an den Darlehnsgeber ob. Sie ist berechtigt und verpflichtet, sich die Mittel selbst zu beschaffen. Die Vereinigung kann mit Zustimmung des Rates ihre Mitglieder verpflichten, die ihnen zur Verfügung stehenden und nicht für den eigenen Betrieb notwendigen Zahlungsmittel in fremder Währung der Vereinigung zu überlassen. Die Vergütung hierfür setzt der geschäftsführende Ausschuß fest. Auf die Unterlassung der Erfüllung dieser Pflicht können Strafen gesetzt werden. Sie werden vom geschäftsführenden Ausschuß den Umständen entsprechend festgesetzt. Die Berufung an das Schiedsgericht (§ 17) bleibt vorbehalten. Daneben besteht die gesetzliche Pflicht des Schadenersatzes auf Grund des Verzuges.

III. Haftung der Mitglieder.

§ 10.

Jedes Mitglied der Vereinigung haftet für die Verpflichtung derselben aus Aufnahme der Anleihe mit Zinsen und Kosten zu seinem Anteil. Die Beteiligung hieran wird auf die einzelnen Gruppen durch den geschäftsführenden Ausschuß umgelegt. Maßgebend ist die Höhe der für die Mitglieder der in jeder Gruppe zusammen vereinigten Steuerkapitalien. Eine Abweichung hiervon kann durch den geschäftsführenden Ausschuß mit Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Innerhalb der Gruppe legt deren Vorstand die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile um. Für diese Verteilung kann neben den Steuerkapitalien auch der Umsatz und der Ertrag eines Betriebes in Rücksicht gezogen werden.

Gegen die Veranlagung findet die Berufung an das Schiedsgericht statt.

§ 11.

Die Vereinigung hat zur Aufbringung der fällig werdenden Zinsen und Tilgungsraten sowie sonstiger Aufwendungen die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beträge so einzuziehen, daß sie rechtzeitig im Besitze der erforderlichen Mittel ist. Sie soll zur Bildung einer Reserve einen Mehrbetrag einfordern. Die Rechnungslage gegenüber den Mitgliedern erfolgt alljährlich in einer vom Vorstande jeder Gruppe einzuberufenden Gruppenversammlung. Jedes Mitglied kann auch nach derselben Einblick in die Rechnung verlangen.

§ 12.

Leistet ein Mitglied die auf es entfallende und angeforderte Zahlung nicht, so ist der Gruppe auf Antrag ihres Vorstandes von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. Die Anrufung des Schiedsgerichts gegen die Festsetzung bleibt vorbehalten. Sie hat keine aufschiebbare Wirkung. Sie muß innerhalb 14 Tagen unter Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung erfolgen.

§ 13.

Die Ansprüche der Gemeinschaft gegen ihre Mitglieder genießen das gleiche Vorrecht wie die Steuerforderungen des Reiches.

Führt die Vollstreckung gegen ein Mitglied nicht zur vollständigen Befriedigung, so wird der Fehlbetrag auf die übrigen Mitglieder der Gruppe im Verhältnis ihrer Beteiligung umgelegt. Dies geschieht solange, bis der Ausfall gedeckt ist. Jedem Mitglied steht in der von ihm für den Ausfall beglichenen Höhe der Regreßanspruch gegen das nichtzahlende Mitglied zu.

Der Vorstand einer Gruppe ist berechtigt, bei einer voraussichtlichen Zwecklosigkeit einer Zwangsvollstreckung gegen ein Mitglied hiervon Abstand zu nehmen. Sie kann auch unterbleiben, wenn aus besonderen Gründen, namentlich zur Schonung wirtschaftlich notleidender Betriebe ein Aufschub angezeigt erscheint. In diesem Falle ist die Heranziehung der übrigen Mitglieder ohne vorherigen Vollstreckungsversuch zulässig. Solange der Vorstand einem Mitglied einen Aufschub bewilligt hat, können die für dieses Mitglied eintretenden anderen Mitglieder keinen Rückgriff auf jenes nehmen.

§ 14.

Der geschäftsführende Ausschuß kann mit Zustimmung des Rates eine Begrenzung der Haftung für den Ausfall (§ 13 Abs. 2) festsetzen.

Der geschäftsführende Ausschuß kann mit Zustimmung des Rates bestimmen, daß die Vollstreckung gegen ein Mitglied zunächst nur in den Ertrag des diesem gehörenden Gewerbes, land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks oder Gebäudes stattfinden darf. Zugleich ist eine Frist festzusetzen, nach deren vergeblichem Ablauf die Vollstreckung in den Stock des Vermögens stattfindet.

Die Festsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen gleichmäßig für alle Gruppen erfolgen. Mit Zustimmung aller anderen Gruppen kann für eine einzelne Gruppe eine besondere Bestimmung getroffen werden.

§ 15.

Kann ein innerhalb einer Gruppe eingetretener Ausfall nicht durch diese aufgebracht werden, so wird er unter allen anderen Gruppen im Verhältnis ihrer Beteiligung umgelegt. Die Gruppen haben einen gleich dem ihnen unmittelbar zugeteilten Betrag von ihren Mitgliedern einzuziehen. Der geschäftsführende Ausschuß entscheidet, ob den zahlenden Gruppen ein Rückgriff auf die ausfallende Gruppe zusteht.

IV. Verrechnung mit der Steuerschuld der Mitglieder.

§ 16.

Jedes Mitglied der Vereinigung erhält für seine Zahlung eine vom Vorstand der Gruppe unterzeichnete, zur Verrechnung mit den Steueransprüchen des Reiches fähige Quittung. Der Vorstand hat den Finanzämtern auf ihre Anfrage jedwede Auskunft bezüglich einer solchen Quittung zu erteilen, insbesondere auch die Erklärung über die Gültigkeit derselben auszusprechen.

Das Mitglied kann die Quittung zur Verrechnung mit jeder bei ihm angeforderten Reichsabgabe verwenden. Zur Verrechnung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer ist es nur dann befugt, wenn nach Tilgung aller sonstigen Reichssteuern ein Überschuß bleibt. Soweit die Gesetze Vorauszahlung von Steuern oder Abgaben vorsehen, sind die Qittungen auch für diese zulässig. Mit der Vorlage einer Quittung beim Finanzamt oder den von ihm bezeichneten Stellen gilt die Steuerzahlung als erfolgt.

V. Schiedsgericht.

§ 17.

Für alle Streitigkeiten zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedern wird für jede Gruppe ein Schiedsgericht gebildet. Mehrere Gruppen können durch übereinstimmenden Beschluß ein gemeinschaftliches Schiedsgericht festsetzen. Die Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern. Vorsitzender soll ein deutscher Richter oder höherer Verwaltungsbeamter oder Rechtsanwalt sein. Die Beisitzer sollen aus den Mitgliedern der Vereinigung gewählt werden. Tunlichst sollen diese aus den Mitgliedern anderer Gruppen genommen werden. Die Schiedsgerichte werden für die Dauer von drei Jahren gebildet. Die Ernennung der Schiedsrichter erfolgt durch den Vorstand der Gruppe.

§ 18.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch eine von dem geschäftsführenden Ausschuß zu erlassende Schiedsgerichtsordnung geregelt. Sie ist so zu gestalten, daß sich das Verfahren möglichst rasch abwickelt. Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsrichter kann mit Zustimmung beider Parteien unterbleiben.

§ 19.

Beim geschäftsführenden Ausschuß wird ein Oberschiedsgericht gebildet. Es entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern und wird nach den Vorschriften des § 18 zusammengesetzt. Die Ernennung der Schiedsrichter erfolgt durch den geschäftsführenden Ausschuß. Es ist zuständig für Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gruppen oder der Vereinigung selbst und einer Gruppe.

Verletzt die Entscheidung eines Schiedsgerichts (§§ 17, 18) das Gesetz, so steht den Parteien die Berufung an das Oberschiedsgericht zu. Sie muß innerhalb 14 Tagen von der Verkündung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht oder beim Oberschiedsgericht schriftlich eingehen. Als Gesetz im vorstehenden Sinne gelten auch die von dem geschäftsführenden Ausschuß oder mit seiner Zustimmung von dem Vorstande der Gruppen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

VI. Aufsichtsrecht des Reiches.

§ 20.

Der Reichsregierung steht das Recht der Aufsicht über die Kreditvereinigung zu. Sie kann diese einer bestehenden Reichsstelle übertragen. Die Mitglieder der Aufsichtsstellen sind auf ihr Verlangen jederzeit zu den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses zuzuziehen. Der geschäftsführende Ausschuß ist ihnen zur Auskunft verpflichtet.

Die Kreditvereinigung bedarf der Genehmigung der Reichsregierung in folgenden Fällen:

1. bei der Festsetzung der Verpflichtung der Mitglieder der Vereinigung zur Abgabe der Zahlungsmittel in fremder Währung (§ 9 Abs. 2).
2. zu der Begrenzung der Haftung der Mitglieder und der Beschränkung der Zwangsvollstreckung gegen dieselben (§ 14).

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsregierung.

VII. Auflösung der Gemeinschaft.

§ 21.

Die Gemeinschaft wird nach Rückzahlung der gemäß §§ 1 ff. aufzunehmenden Anleihe auf Antrag des geschäftsführenden Ausschusses durch Beschluß des Rates aufgelöst. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen. Die Genehmigung der Reichsregierung hierzu bleibt vorbehalten. Vermögen, das die Kreditgemeinschaft im Falle ihrer Auflösung besitzt, fällt an das Reich.

Das Projekt Vanderlip.

1. Der Vorschlag geht dahin, eine Bankvereinigung mit einem eingezahlten Kapital von 1 Million Golddollars zu errichten. Diese Bank müßte als eine Art übernationaler Organisation eingerichtet werden, d. h. sie dürfte nicht unter die Gesetze irgendeines besonderen Landes gestellt werden. Ihre korporative Rechtsgrundlage müßte durch den Völkerbund geschaffen werden oder in irgendeiner Weise, die sie über jede besondere Nationalität erhebt.

2. Das Kapital würde 1 Million Dollar in Gold betragen, mit der Möglichkeit einer späteren Steigerung. Das Kapital müßte eingeteilt werden in Aktien von je 100 Dollars. Die Zeichnung für diese Aktien müßte jedem, der in Gold zahlen kann, offen stehen. Da Amerika zur Zeit die weitaus größte Menge freien Goldes besitzt, ist es wahrscheinlich, daß die meisten Zeichnungen aus diesem Lande kommen werden. Es ist indessen nicht vorgesehen, daß Amerika zu dauernder Aufbewahrung des Goldes gezwungen sein soll. Es werden vielmehr Möglichkeiten geschaffen, nach denen das Kapital in Zukunft durch Europäer gekauft werden kann. Zu diesem Zwecke soll das Kapital in zwei Klassen geteilt werden. Das von den Amerikanern gezeichnete Stammkapital soll als Kapital A bezeichnet werden, das von den Europäern gezeichnete Kapital würde als Kapital B zu bezeichnen sein. Beide Reihen würden in jeder Beziehung vollkommen gleich sein, mit der einzigen Ausnahme, daß die A-Reihe zu 120% rückzahlbar sein soll.

3. Die Geschäfte dieser Körperschaft sollen kontrolliert werden durch einen Verwaltungsrat, der aus neun Bevollmächtigten (Trustees) zusammengesetzt ist, die in den Artikeln der Errichtungsurkunde benannt werden sollen. Fünf von ihnen sollen Amerikaner und vier Europäer sein. Außerdem müßten neun Stellvertreter ernannt werden, gleichfalls zwischen Amerika und Europa geteilt, jeder von ihnen mit einer Vollmacht, für den Fall der Abwesenheit oder Unfähigkeit die Stelle irgendeines Bevollmächtigten zu versehen, so daß in der Praxis alle die Gewalt eines Bevollmächtigten haben würden. Man müßte diesen Bevollmächtigtenrat aus Männern von festem (highest) Charakter und größter finanzieller Erfahrung bilden, Männer, die sich selbst über nationale Sonderinteressen zu erheben vermögen und von denen Interesse für die allgemeine finanzielle Wiederherstellung Europas erwartet werden darf. Sie würden die Stellung für ihr ganzes Leben oder wenigstens bis zur Erreichung eines bestimmten Alters erhalten. Sie müßten sich von allen anderen finanziellen Verbindungen freihalten, und im Falle ihres Rücktrittes müßte vorgeschrieben sein, daß sie sich vor Ablauf von fünf Jahren an keinem anderen Bank- oder Finanzgeschäft beteiligen.

4. Lücken in diesem Bevollmächtigtenausschuß müßten durch Kooptation beseitigt werden, d. h. die verbleibenden Bevollmächtigten wählen einen neuen Bevollmächtigten. Aber es dürfte kein neuer Bevollmächtigter gewählt werden, der nicht durch die Mehrzahl der persönlichen Mitglieder der Federal Reserve Board in Washington gutgeheißen wird.

5. Die Bestimmungen in bezug auf die Zustimmung durch die Federal Reserve Bank in Washington ebenso wie diejenige, daß fünf der neun Bevollmächtigten Amerikaner sein sollen, würden hinfällig sein, wenn die § 23 näher bezeichneten Bedingungen erfüllt sind. Das gleiche gilt auch für die stellvertretenden Bevollmächtigten.

6. Die Bevollmächtigten sollen einen Generaldirektor und einen stellvertretenden Generaldirektor unter ihren Mitgliedern erwählen. Der Generaldirektor würde den Vorsitz bei den Zusammenkünften führen und die aus der Vollzugsgewalt der Bevollmächtigten sich ergebenden Pflichten erfüllen. Der Generaldirektor soll, bis die in § 23 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, ein Bürger der Vereinigten Staaten sein.

7. In jedem derjenigen europäischen Länder, das die Errichtung einer Filiale der Goldvorratsbank der Vereinigten Staaten von Europa fordert, sollte eine Bankvereinigung durch einen besonderen Gesetzakt geschaffen werden. Diese einzelnen Banken werden künftig als Goldreserve-Nationalbanken bezeichnet werden. Das Kapital jeder einzelnen Bank würde in Golddollars bestehen, und zwar in einer Höhe, die von den Bevollmächtigten festgesetzt wird. Das Gesamtkapital jeder einzelnen Goldreserve-Nationalbank würde gezeichnet und ausgezahlt werden aus den Geldern der Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa.

8. Jede Goldreserve-Nationalbank würde durch neun Sachverwalter geführt werden, die bestimmt werden und ihre Ämter führen nach der Weisung der Bevollmächtigten der Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa, künftig kurz bezeichnet als die „Bevollmächtigten“. Drei von den Mitgliedern jeder Goldreserve-Nationalbank sollten erfahrene Bankiers sein. Sie sollen ausgewählt werden aus Männern von bewährtem Charakter, die die Fähigkeit besitzen, die Interessen der öffentlichen Meinung zu vertreten. Außerdem sollten drei besondere Vertreter für Landwirtschaft, Industrie und Handel erwählt werden. Die neun Sachverwalter jeder Goldreserve-Nationalbank werden wahrscheinlich Bewohner desjenigen Landes sein, in dem die Bank errichtet wird.

9. Die Bevollmächtigten müssen einen Unterdirektor für jede Goldreserve-Nationalbank bestimmen, der der Vorsitzende des Ausschusses sein soll, aber nicht Bürger des Landes zu sein braucht, in dem die Bank errichtet wird. Außerdem müßte ein stellvertretender Direktor ernannt werden für den Fall der Abwesenheit oder Unfähigkeit des

Vorsitzenden, der ein Bürger des betreffenden Landes sein soll.

10. Der Direktorenausschuß jeder Goldreserve-Nationalbank wählt aus seinen Mitgliedern einen Generaldirektor und einen stellvertretenden Generaldirektor, der der erste Vollzugsbeamte sein würde, und dem diejenigen Machtbefugnisse gegeben werden, die der Direktorenausschuß ihm gewähren will.

11. Eine Vorbedingung für die Errichtung einer Goldreserve-Nationalbank in jedem Lande sollte sein:

a) Eine amtliche Aufforderung durch die Regierung des Landes, betreffend die Errichtung einer solchen Bank;

b) die kostenfreie Bereitstellung eines entsprechenden Gebäudes von Regierungsseite, das für Geschäftszwecke eingerichtet ist. Diesem Gebäude und dem Grund, auf dem es steht, müßten dieselben exterritorialen Rechte gegeben werden, wie sie die fremden Gesandtschaften genießen;

c) das Versprechen, daß in Zukunft keine gesetzgeberischen Hemmnisse dem freien Umlauf der Noten der Goldreservebank der Vereinigten Staaten von Europa, weder gegen ihre freie Ausfuhr und Einfuhr, noch gegen den Abschluß von Verträgen, zahlbar in diesen Noten, noch gegen die Eröffnung von Depositenkonten mit diesen Noten bei anderen Banken, in den Weg gelegt werden sollen.

d) an Stelle aller gegenwärtigen und zukünftigen Abgaben, die von der Bank oder für die umlaufenden Noten zu zahlen sind, würden an die Regierung desjenigen Landes, in dem die Goldreserve-Nationalbank errichtet ist, die Gewinne der Bank bezahlt werden, mit Ausnahme der in § 19 näher bezeichneten.

12. Bei der Hergabe von Darlehen und beim Empfang von Depositen sollte jede Goldreserve-Bank ausschließlich mit Banken oder anderen juristischen Personen und nicht mit Privaten verhandeln. Sie würde Kredite nur gegen Handelswechsel (collateral) geben, die über 150% der gemachten Anleihe lauten sollen. Dieser Wechsel (collateral) soll ein kurzfristiges Handelspapier sein, nicht über 60 Tage, höchstens 90 Tage Laufzeit haben und aus einem rechtmäßigenn Handelsgeschäft berühren und deutlich als flüssiges (self-liquidating) Papier erkennbar sein.

13. Diese liquiden kommerziellen Anlagewerte müssen scharf geschieden werden von Vorschüssen auf das Staatsvermögen. Als Beispiel diene: Der Idealtyp von Wechseln ist der Produktionskredit während der Zeit des Transportes vom Züchter zum Verbraucher oder ein Rohmaterialienkredit während der Fabrikation bis zum Verkauf der fabrizierten Waren oder ein Warenkredit, der bezahlt wird, wenn der Kaufmann die Ware, die er mit Hilfe des Wechselkredits erworben hat, abgesetzt hat.

14. Kein Kredit würde gegeben werden auf Aktien (stocks), Schuldverschreibungen (bonds), Hypotheken oder gegen Staatspapiere. Hingegen sollen die Wechsel einer Regierung, die an einem wechselmäßig liquiden (self-liquidating) Handelsgeschäft beteiligt war, wie z. B. am Kauf von Korn zum Verkauf für ihre Bürger, sofern sie das Giro einer Bank tragen, ebenso wie andere Handelswechsel diskontiert werden, wenn die Transaktion auf rechtmäßigem Handelswege erfolgte und die Wechsel klar als liquide erkennbar sind.

15. Wenn eine Bank Handelswechsel bei der Goldreserve-Nationalbank zu diskontieren wünscht, so hat sie Auskunft über ihre Lage zu erteilen und sich periodischen Prüfungen durch Bücherrevisoren, die die Bevollmächtigten vertreten, zu unterwerfen, und ferner hat sie befriedigende Auskünfte zu geben hinsichtlich der Gesellschaften, Firmen oder Einzelpersonen gewährten Kredite, deren Wechsel rediskontiert werden sollen. Sie hat also auch den Nachweis zu liefern, daß die rediskontierten Wechsel aus rechtmäßigen Handelstransaktionen stammen und daß die Wechsel liquide sind.

16. Die Bevollmächtigten sollen die Macht besitzen, irgendeine Goldreserve-Nationalbank anzuweisen, einer anderen Goldreserve-Nationalbank Kredite zu gewähren, und zwar gegen ein entsprechendes Depositum von girierten Handelswechseln.

17. Die Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa soll die Macht haben, Dollarnoten in der von den Bevollmächtigten bestimmten Art und Weise auszugeben und den verschiedenen Goldreserve-Nationalbanken Vorschüsse von diesen Noten gegen Hinterlegung von Gold oder girierten Handelswechseln zu gewähren. Für Vorschüsse auf umlaufende Noten muß die Goldreservebank der Vereinigten Staaten von Europa immer wenigstens 20% Gold erhalten, und ferner muß stets ein Goldvorrat von wenigstens 20% aller im Umlauf befindlichen Noten vorhanden sein.

18. Die Diskontrate, die durch die Direktoren der verschiedenen Goldreserve-Nationalbanken festgesetzt wird, muß die Zustimmung der Bevollmächtigten haben. Sie wird bei den verschiedenen Banken verschieden sein, und die Goldreserve-Nationalbanken müßten die Rate für die borgenden Banken prozentual in gleichem Maße erhöhen, wie der Betrag ihrer Anleihen im Verhältnis zu ihrem Kapital wächst.

19. Die Gewinne der Goldreserve-Nationalbanken sollen in folgender Weise verteilt werden: Eine Verzinsung von 8% soll an die Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa auf die dieser gehörenden Aktien gezahlt werden. Drei Viertel des verbleibenden Gewinnes sollen zu Rücklagen bestimmt werden, die so lange gemacht werden sollen, bis diese Rücklagen 20% des Kapitals der Goldreserve-Nationalbank ausmachen. Ist dies erreicht, so soll ein Viertel weiter als Rücklage dienen und die Hälfte an die Regierung des Landes bezahlt werden, in dem die Bank sich befindet. Diese Hälfte soll bezahlt werden statt aller Abgaben von jeder Emission oder von jeder Notenausgabe. Wenn die Rücklagen der Goldreserve-Nationalbank 50% des Kapitals erreicht haben, sollen die vollen drei

Viertel an die Regierung des Landes gehen, solange als die Bankrücklage unvermindert 50% beträgt. Das verbleibende Viertel des Gewinns soll nach Ausschüttung der Verzinsung von 8% als Extradividende an die Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa verteilt werden.

20. Alle Aktionäre der Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa sollen eine regelmäßige Dividende von 8% erhalten, wenn verdient worden ist, und als Zusatz eine Superdividende, die aus der Gesamtsumme aller insgesamt von den verschiedenen Goldreserve-Nationalbanken empfangenen Zinsen besteht. Alle Ausgaben für die Verwaltung der Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa einschließlich der Gehälter der Bevollmächtigten, der Druckkosten und Verteilungskosten für Noten usw. sollen unter die verschiedenen Goldreserve-Nationalbanken verteilt und von diesen als Handlungsunkosten bezahlt werden.

21. Wahrscheinlich wird die Mehrzahl der Zeichnungen für die Aktien der Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa aus Amerika kommen. Es besteht nicht die Absicht, den amerikanischen Einfluß ewig fortbestehen zu lassen, auch da noch, wo die europäischen Finanzen wieder aufgerichtet sind, und wo die europäischen Länder vielleicht den Wunsch haben werden, entweder ihren Regierungen oder ihren Nationen das Grundvermögen überantwortet zu sehen. Es wird vorgeschlagen, daß alle unter Klasse A fallenden Aktien zu 120 ausgelost werden sollen. Sobald die Regierung eines Landes, in dem sich eine Goldreserve-Nationalbank befindet, den Bevollmächtigten mitteilt, daß sie die Auslieferung des Goldes wünscht, oder sobald auch durch diese Regierung irgendein Einwohner des Landes oder ein Finanzinstitut ihre Bereitwilligkeit, Gelder in die Goldreserve-Bank einzuzahlen (und zwar Mindestteile des Stammvermögens von 10 Millionen Dollars oder ein Mehrfaches davon), erklären läßt, sollen die Bevollmächtigten einen derartigen Betrag auslosen, und die Aktionäre sollen sie bei 120 zuzüglich Dividende (accrued dividend) abtreten. Die Aktien sollen keinerlei Vorrechte gegenüber den anderen Aktien haben, mit Ausnahme der Auslosung zu 120 und der Umwandlung in B-Aktien. B-Aktien sind nicht auslosbar. Der Aktienbetrag, den eine Regierung für sich oder ihre Bevölkerung zum Kauf fordern kann, soll prozentual nicht größer sein als das Kapitalsverhältnis der Goldreserve-Nationalbank in dem fraglichen Lande zum Gesamtkapital der Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa.

22. Sobald 75% der A-Aktien in B-Aktien umgewandelt sind, soll die Verordnung bezüglich der fünf amerikanischen Bevollmächtigten ebenso wie die Verordnung bezüglich der Wahl von neuen Bevollmächtigten durch eine Mehrheit der persönlichen Mitglieder des Federal Reserve Boad außer Kraft treten.

23. Es ist die Absicht dieses Planes, eine Organisation zu schaffen, welche nicht durch das finanzielle Interesse, das Stammkapital zu besitzen, beherrscht wird, sondern diese Organisation derart zu sichern, daß kein Wettkampf zwischen den Nationen oder den Regierungen entsteht, das Kapital zwecks Beeinflussung der Verwaltung der Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa zu erwerben. Es soll indessen bestimmt werden, daß die Urkunde oder das Errichtungsdokument, das die Grundrechte, nach denen die Geschäfte der Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa abgewickelt werden, festlegt, dahin verbessert wird: Unter der Voraussetzung, daß drei Viertel der Aktionäre sich auf ein Programm für irgendwelche neuen Verwaltungspläne geeinigt haben, können 75% der A-Aktien in B-Aktien umgewandelt werden. Außerdem könnte vorgesehen werden, daß solch ein Wechsel in den Grundtendenzen nicht stattfinden kann, wenn nicht die verbleibenden Aktionäre von Klasse A ein Umwandlungsangebot erhalten, gültig für 90 Tage auf der Basis von 120 Dollar per Aktie zuzüglich Dividende oder, wenn ihnen nicht Gelegenheit gegeben wird, ihr Stimmrecht auszuüben, um die verbleibenden A-Aktien in B-Aktien einzutauschen.

24. Die umlaufenden Noten der Goldreserve-Bank der Vereinigten Staaten von Europa sollen unter normalen Bedingungen auf Anfordern in Gold eingelöst (redeemable) werden. Zum Zwecke der Einlösung müßte immer eine Golddeckung von wenigstens 20% gehalten werden. Es ist indessen klar, daß im gegenwärtigen Augenblick des allgemeinen Mißtrauens gegen alle Arten von Papiergeld jede Finanzinstitution, die Noten ausgibt und das Angebot macht, sie auch sofort in Gold umzutauschen, finden wird, daß die Goldrücklage ebenso schnell herausgezogen wird, als die Noten in die Welt gesetzt werden. Ein Plan von der hier vorgeschlagenen Art ist nicht zu verwirklichen in einem Staat, der die Noten nur benutzt, um das Gold herauszuziehen und aufzuhäufen. Wenn es gestattet würde, das Gold aus der Bank herauszupumpen, um es gleich darauf zu verstecken, würde sich die Nützlichkeit der Bank auf einen Bruchteil verringern. Da es die Absicht ist, eine in Gold zahlbare Währung zu schaffen, für die Gold zu jeder Zeit gefordert werden kann, so wird dieses wünschenswerte Ziel nur erreicht werden können nach einer Spanne Zeit und nachdem das allgemeine Vertrauen zu gesunden Banknoten zurückgekehrt ist.

2.5 Wenn die Herausziehung und Aufhäufung des Goldes einen Grad erreicht haben sollte, der die Nützlichkeit der Bank unwahrscheinlich macht, sollen die Bevollmächtigten die Macht haben, für diese Zeit die Goldeinlösung zu suspendieren. Diese Machtbefugnis der Suspendierung sollen sie ständig haben im Falle von Kriegen oder großen Krisen. Die Verordnung bezüglich der Macht der Suspendierung der Goldeinlösung müßte mit größter Sorgfalt behandelt werden. Nur die Richtlinien sind hier erwähnt. Die Einlösung von Noten in Gold kann nur erfolgen, wenn die Noten durch eine Bank und nicht durch irgendeine Persönlichkeit präsentiert werden.

Revue der Presse.

Die Notmaßnahmen, mit denen der Berliner Börsenvorstand, anstatt die technischen Einrichtungen der Börse selbst zu vervollkommnen, den Börsenverkehr einschränkte, haben, wie schon oft auch im „Plutus“ dargelegt worden ist, nicht nur Schädigungen der Volkswirtschaft im Gefolge, sondern sie verstärken auch das Risiko der privaten Spekulation außerordentlich. Die „Kölnische Volkszeitung“ (20. Oktober) weist insbesondere darauf hin, in wie großem Umfange

Schädigungen des Provinzpublikums durch die Berliner Börsenruhetage.

eintreten. Die große Entfernung vom Berliner Platz, das mangelhafte Arbeiten von Telephon und Telegraph verhindern das Provinzpublikum ohnedies, jeder Schwankung der Valuta zu folgen. Wenn noch dazu Aufträge, die am Vormittag des Börsentages eingehen, nicht mehr zur Erledigung gelangen, d. h. also, wenn es nicht mehr möglich ist, am gleichen Börsentage die Limite zu verändern oder zu streichen, so bedeutet das eine Benachteiligung des Provinzpublikums gegenüber der Berliner Spekulation, die an Hand der an den Vortagen erteilten Kauf- oder Verkaufsaufträge der Provinz ohnedies die Tendenz besser überblicken kann. Der Verfasser des Artikels, ein westdeutscher Bankfachmann, verlangt als Abhilfe die Einschränkung des variablen Verkehrs, besonders aber die Ausgestaltung der Provinzbörsen, denen man kleinere Papiere — etwa Gesellschaften mit einem Aktienkapital bis zu 20 Millionen M. — allein überlassen soll. — Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ fordert als Voraussetzung zur Lösung unserer Finanzkrisis die

Beseitigung der unproduktiven Ausgaben.

Sie verweist auf die Mitteilungen des Berliner Magistrats, daß in den Berliner Gaswerken nicht weniger als 3000 Arbeiter zuviel beschäftigt werden, was bei einer Jahresproduktion von 300 Millionen Kubikmetern eine Mehrbelastung von 60 Millionen Mark bedeutet. Es wird deshalb durchaus notwendig sein, eine Entstaatlichung und Entstadtlichung der Betriebe durchzuführen, wenn die öffentlichen Finanzen wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt werden sollen, denn nur Betriebe, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden, könnten unberührt von der Tagespolitik das herausholen, was an wirtschaftlichen Möglichkeiten in ihnen steckt. — Die erneute Verschlechterung der Reichsmark hat die Erscheinung eines deutschen Ausverkaufs wieder aufleben lassen. Daß dabei auch

der Ausverkauf von Grundstücken

wieder eine sehr große Rolle spielt, legt die „Bauwelt“ (vom 27. Oktober) in überzeugender Weise dar. Sie begründet die Erscheinung dadurch, daß beim Kauf von deutschen Grundstücken ein Valutarisiko für den Käufer höchstens insofern besteht, daß er bei einem weiteren Rückgang der Mark das Grundstück hätte noch billiger kaufen können, daß aber eine Rentabilität des angelegten Geldes infolge der deutschen Wohnungszwangswirtschaft auf jeden Fall gesichert sei, ganz abgesehen von den Valutagewinnen, die aus einem derartigen Kauf herausspringen können. Die einzige Rettung, die es gegen diesen Ausverkauf deutscher Wohnungen und deutschen Bodens gibt, besteht darin, daß der deutsche Grundstückbesitzer dem ausländischen Reflektanten solche Preise macht, daß er entweder einen Teil seines erhofften Gewinnes in Deutschland läßt oder überhaupt von dem Kauf Abstand nimmt. — Die „Frankfurter Zeitung“ (25. Oktober) tritt für die

Schaffung einer Einheitspolice

ein. Im März dieses Jahres hatte das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung sich für ein völliges Verbot von kombinierten Policen in den damaligen Formen ausgesprochen. Es zeigte sich jedoch ein Bedürfnis nach einer kombinierten Police, die im Rahmen des ertragbaren Risikos organisiert werden müßte. Eine Kommission aus Kreisen der Interessenten beim Reichsaufsichtsamt hat eine Weiterentwicklung nach der Richtung gedacht, daß die Einführung einer Einheitspolice ziemlich wahrscheinlich ist. Diese neue Police wird sich von den bisher üblichen Arten ziemlich wesentlich unterscheiden. Insbesondere wird wahrscheinlich eine Maximalbegrenzung, der durch den Versicherer übernommenen Risiken eintreten. Es hat sich ein prinzipieller Streit entsponnen, da insbesondere die Feuerversicherung gegen die Einheitspolice auftritt und fürchtet, daß die Gefahr eines Abgleitens von den bisherigen sicheren und genau kalkulierbaren Deckungsmöglichkeiten nicht unbeträchtlich sei. Die Transportversicherung steht demgegenüber im allgemeinen aus Gründen ihrer geschäftlichen Erweiterungsmöglichkeiten der Einheitspolice sympathisch gegenüber. — Im Anschluß an das Ausscheiden der Herren Dr. Schacht und Hinsberg bespricht dasselbe Blatt (21. Oktober) die finanziellen

Transaktionen des Stahlwerks Becker

Das Ausscheiden dieser beiden Herren bedeutet praktisch, daß das Stahlwerk Becker sich von dem Bankenkonsortium, mit dem andere Gesellschaften von ihrer Gründung ab in enger Fühlung arbeiten, vollständig losgelöst hat. Es muß danach angenommen werden, daß die Gesellschaft sich angesichts der augenblicklichen Börsenlage selbst für fähig hält, mit den großen Placierungen, die sie vorhat, unter Zuhilfenahme der zweifellos erfolgreichen Börsenfirma Laband, Stiel & Co. fertig zu werden. Angesichts dieser Absicht ist es besonders notwendig, die etwas verwickelte Finanzlage der A.-G. Becker zu klären. Es besteht eine seltene Uebereinstimmung

darüber, daß die Eisen- und Stahlabteilung der Gesellschaft ein technisch erfolgreiches Unternehmen darstellt, daß namentlich die neue Reinholdhütte eine vielversprechende Anlage ist, auf der anderen Seite müsse jedoch erst einmal beantwortet werden, ob die Gesellschaft nach Durchführung der jetzigen Transaktionen noch die Mittel besitzt, ihre nicht unbeträchtlichen Verpflichtungen in den nächsten Jahren einzulösen und trotzdem noch den Rest des Aufbaus von Bochum und des Hütten- und Stahlwerkes zu vollenden. — In der „Vossischen Zeitung" (26. Oktober) schildert Paul Elsberg die Schwierigkeiten, die den

deutschen Hypothekenbanken

durch die im Zusammenhang mit der Lage am Baumarkt bestehende Schwierigkeit, Hypotheken zu bekommen, entstanden sind. Wenn es auch hier und da Hypothekenbanken geben mag, die durch geschickte Operationen bei Rück- und Wiederverkäufen ihrer Pfandbriefe Gewinne erzielt haben, so ist auf der anderen Seite darauf hinzuweisen, daß die Unkosten sehr stark gestiegen sind. Zahlreiche Hypothekenbanken gehen deshalb mit dem Gedanken um, ihren Betrieb auch auf das allgemeine Bankgeschäft umzustellen, wie es in Bayern schon lange üblich ist.

Umschau.

n—r. Um Havensteins Londoner Reise. Noch immer wird in Deutschland von allen amtlichen Stellen mit einer verblüffenden Übereinstimmung daran festgehalten, die Öffentlichkeit über wesentliche Vorkommnisse soweit als möglich in unklaren zu lassen und derartige Dinge als privates Vorrecht gewisser eingeweihter Kreise zu betrachten. Auch die Reichsbank, deren Maßnahmen und Unterlassungen heute in gesteigertem Maße das öffentliche Interesse in Anspruch nehmen, macht hierin keine Ausnahme. Als sich durch die Nachricht einer Berliner Zeitung, daß ein Riesenauslandskredit abgeschlossen sei, der ganze Devisenmarkt in Aufregung befand und die Kurse wenigstens vorübergehend herabgegangen waren, als in den folgenden Tagen ein Gerücht über Auslandskredite das andere jagte, da veröffentlichte die Reichsbank über die im Mittelpunkte aller Nachrichten stehende Londoner Reise des Reichsbankpräsidenten eine Mitteilung „daß über den Erfolg noch nichts gesagt werden könnte". Diese Erklärung stellte sich den Verwaltungsdementis würdig an die Seite, durch die leider nur allzu häufig Industriegesellschaften das Interesse der Börse für ihre Aktien zu erhöhen suchen. Die Mitteilung der Reichsbank läßt durchaus alle Möglichkeiten offen und verstärkte dadurch die Unsicherheit, die ohnedies am Devisenmarkt herrschte. Als sich jedoch Anfang der vorigen Woche ein Pessimismus breit machte, der zur Verschärfung des Marktsturzes sicher nicht unerheblich beigetragen hat, da stützte die Reichsbank auch diese Auffassung, indem sie erklärte, daß die Reise des Präsidenten nur der Beratung banktechnischer Fragen mit der Bank von England gedient habe und daß Kreditverhandlungen auch in offizieller Art gar nicht gepflogen worden seien. Weite am Devisenmarkt interessierte Kreise sahen in dieser Nachricht die offizielle Bestätigung dafür, daß die von Havenstein zweifellos doch geführten Verhandlungen ergebnislos geblieben seien, und schritten nun natürlich, national wie international, zu neuen starken Markabgaben, ohne die die jetzigen Rekordkurse am Valutamarkt garnicht verständlich wären. Diese Mitteilung wirkte um so stärker, als sie gleichzeitig durch Nachrichten über das bevorstehende Scheitern der Industriekreditaktion gestützt wurde. Und jetzt stellt sich — nach der Rede, die Havenstein auf der Tagung des Reichsverbandes gehalten hat — heraus, daß die Reise durchaus nicht ergebnislos verlaufen sèi, ja, daß das Ausland sogar eine ziemliche Bereitwilligkeit zur Hergabe von Krediten, natürlich nur unter gewissen Voraussetzungen, zeigen wird, daß jedenfalls Schritte in dieser Richtung bereits unternommen sind. Man wird sich angesichts einer solchen Sachlage mit Recht wundern, mit welchem Unverständnis gerade die Reichsbank den Stimmungsmomenten gegenübersteht, die mindestens der augenblicksmäßigen Gestaltung der Markvaluta ihren Stempel nur allzu leicht aufdrücken. Die Politik, die die Reichsbank am Devisenmarkt betreibt, richtet sich zweifellos auf eine Milderung der Schwankungen und soweit als möglich auch auf eine Besserung des Standes der Mark. Die Reichsbank sollte sich darüber klar werden, daß sie mit ihrer bisherigen Publikationspolitik ihren Regulierungsabsichten entgegenarbeitet. Es muß dringend verlangt werden, daß die Reichsbank soweit als irgendmöglich Klarheit über die Ziele schafft, die sie verfolgt. Nur eine offene und weitblickende Nachrichtenpolitik kann der Unsicherheit am Devisenmarkt entgegenarbeiten, die nur allzuoft den Anstoß zu einer weiteren Verschlechterung der Markvaluta darstellt.

fn. Die neue Bankgemeinschaft. Bankfusionen sind ein viel zu alltägliches Ereignis, als daß es sich verlohnte, über die meisten von ihnen noch ein Wort zu verlieren, wenn die Tatsachen verzeichnet sind. Das Aufsaugen von Provinzbanken oder Bankfirmen durch Berliner Großbanken oder die großen Provinzbanken interessiert nur noch als Massenerscheinung. Ueber den Konzentrationsprozeß diskutiert man nicht mehr, sondern man beobachtet nur seine Ausmaße. Wenn aber innerhalb des engen Kreises der acht Berliner Großbanken ein Zusammenschluß stattfindet, so ist das immer noch ein Ereignis, das den Chronisten reizt. Es ist bisher nur etwa einmal alle zehn Jahre vorgekommen. 1905 ging die Berliner Bank in die Commerz- und Disconto-Bank auf, 1914 der A. Schaaffhausen'sche Bankverein in die Disconto-Gesellschaft, 1921 sollen die Darmstädter Bank und die Nationalbank für Deutschland einen ewigen Bund eingehen. Die Einzelheiten des Planes sind aus den Tageszeitungen bekannt. Sie seien nur mit einigen Stichworten hier verzeichnet, als Grund-

lage für unsere Randbemerkungen: Es wird aus Furcht vor den hohen Spesen der Fusion zunächst eine Interessengemeinschaft auf 99 Jahre abgeschlossen, besonders gefestigt durch gegenseitige Haftung, durch den gegenseitigen Eintritt der Direktoren resp. Geschäftsinhaber und der Aufsichtsräte in die Verwaltungen beider Banken und durch den Austausch von Kontrollaktien mit ruhendem Dividendenrecht. Das Kapital wird bei der Darmstädter Bank von 220 auf 350 Mill. M., bei der Nationalbank von 150 auf 250 Mill. M. erhöht. Die Gesamtsumme der Kapitalien und Reserven der neuen Gemeinschaft wird 1 Milliarde M. betragen. Abgesehen von dem Kapitalverhältnis von 7 : 5, werden beide Banken vollkommen gleiche Rechte genießen, vor allen Dingen die Aktionäre gleiche Dividenden aus dem Gesamtgewinn beziehen.

* * *

Daß die neue Bankgemeinschaft mit ihrer Eigenkapitalziffer von 1 Milliarde — bei weitem nicht mit der Summe der fremden Gelder — an die erste Stelle unter den Berliner Großbanken rückt, braucht man nicht stark zu betonen, denn es wird nicht lange dauern, bis die Deutsche Bank mit ihren ungefähr 850 Mill. M. und die Disconto-Gesellschaft mit ihren annähernd 800 Mill. M. Eigenkapital nachgerückt sein werden. Neben der neuen Bankgemeinschaft haben bereits die Mitteldeutsche Creditbank um 50 Mill. M. und die Commerz- und Privatbank um 150 Mill. M. Kapitalerhöhungen vorgeschlagen. Die anderen Banken werden, vielleicht mit Ausnahmen, kaum lange warten, um dem Zuge der Anpassung ihres Eigenkapitals an die Geldentwertung Rechnung zu tragen. Zum Teil treiben die Prestigegründe, zum Teil der Wunsch einer milden Kapitalverwässerung, zum Teil aber auch — und hier liegt vielleicht der einzig berechtigte Antrieb — der Wunsch, im Auslande mit Ziffern auftreten zu können, die selbst bei der Umrechnung in hohe Valuta nicht allzu klein erscheinen. Der einzige Grund, der wohl nicht vorliegt, trotz des gewaltigen Anwachsens der Unkosten, ist Kapitalbedarf. Denn das Geld fließt den Banken dank der Inflation unvermindert zu. Und ob es, wenn einmal der Rückschlag der Bankenkonjunktur kommt, nicht eine schwere Last sein wird, die stark vergrößerten Kapitalien zu verzinsen, das bleibt abzuwarten. Es kann schon einmal eine Zeit kommen, wo alle angesammelten Reserven benötigt werden, um den Stoß aufzufangen, der die deutsche Privatwirtschaft treffen kann, vielleicht als Vorstufe zur volkswirtschaftlichen Gesundung, nämlich dann, wenn der Inflationsprozeß zum Stillstand kommt, wenn die Valuta sich bessert. Daß es nicht danach aussieht, als ob dieser Zeitpunkt nahe sei, ist zuzugeben. Trotzdem sollte man das Eintreten des Umschwunges immer in Rechnung stellen. Die Verbreiterung der Basis, wie sie die neue Bankgemeinschaft für die beiden beteiligten Banken schafft, erhöht vielleicht ihre Widerstandsfähigkeit in Sturmzeiten und wäre damit auch volkswirtschaftlich nützlich.

* * *

Ein anderer Gesichtspunkt, unter dem die Zusammenfassung volkswirtschaftlich gut erscheint, ist der, daß die Errichtung kostspieliger und an sich überflüssiger, nur dem Abrundungsbedürfnis der einzelnen Bank dienender Niederlassungen vermindert wird durch die Verdoppelung zweier sich im wesentlichen geographisch gut ergänzender Filialnetze. Aber man würde wohl fehlgehen, wenn man den Antrieb zu dieser Fusion nur auf dem sachlichen Gebiet suchen würde. Die Frage der leitenden Persönlichkeiten dürfte gerade in diesem Falle eine wesentliche Rolle gespielt haben. Betrachten wir diese Frage von beiden Seiten. Bei der Darmstädter Bank ist nach der stürmischen Dernburg-Aera viel Ruhe, vielleicht ein wenig zuviel Steifheit in die Direktion eingezogen. Von den gegenwärtigen Mitgliedern des Vorstandes ist wohl Herr Bodenheimer als eine vorwärts treibende, aber nach der Meinung mancher Beurteiler sehr stark mit der laufenden Arbeit belastete Persönlichkeit anzusprechen. Die innere Organisation soll unter der Mitarbeit des aus dem Aufsichtsrat delegierten Dr. Koeth in den letzten Jahren manche wertvolle Ausgestaltung erfahren haben. Die Filialen und Depositenkassen haben an vielen Stellen mit recht gutem Erfolge ihr Arbeitsfeld ausgedehnt und ihre Vermehrung ist planmäßig erfolgt. Aber im großen Finanzierungsgeschäft schien es, als ob die Darmstädter Bank, der die alte Verbindung zu Hugo Stinnes manche Vorteile hätte bieten können, nicht ganz mit anderen Großbanken Schritt gehalten hätte. Die Ergänzung durch unternehmende Köpfe in der Direktion wurde von manchen Kennern der Verhältnisse seit langem als wünschenswert bezeichnet. Wie steht es nun bei der Nationalbank? Diese Bank hat um 1914 eine Krise durchgemacht, sie hat nicht nur eine Bilanzreinigung damals notwendig gehabt, sie hatte auch im Wechsel der führenden Direktoren manche Belastungsprobe zu bestehen. Seit einigen Jahren aber verfügt sie mit dem aus der Dresdener Bank hervorgegangenen Dr. Hjalmar Schacht und dem aus dem Privatbankgeschäft stammenden Herrn Jacob Goldschmidt über zwei Persönlichkeiten von außerordentlicher Aktivität. Es ist ihnen gelungen, der Bank durch persönliche Tüchtigkeit gerade im Finanzierungsgeschäft und in der Bankenhilfe, die der Neuorganisation der Industrie dient, einen Platz zu verschaffen, der weit höher ist als die Rangstufe der Nationalbank nach der Summe ihrer eigenen und fremden Mittel. Besonders Herr Jacob Goldschmidt genießt den Ruf eines Vermittlers und Anregers von außergewöhnlichen Qualitäten. Durch die Fusion mit der Bremer Nationalbank war die Berliner Zentralisation aufgegeben, und wenn es jetzt der Direktion Schacht-Goldschmidt bei dem Anschluß an das größere Filialnetz der viel älteren Darmstädter Bank gelungen ist, die Behandlung von gleich zu gleich durchzusetzen, so darf dies als ein wesentlicher Erfolg weniger Jahre gebucht werden. Es gibt Kenner der Verhältnisse, die es als einen Mangel empfinden,

daß die innere Organisation der Nationalbank nicht mit der lebhaften Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit Schritt gehalten habe. Die Zeit der unternehmenden Leiter hat für die innere Ausgestaltung der Organisation vielleicht nicht gereicht und die Männer der zweiten Linie schienen mitunter dieser Aufgabe nicht ganz gewachsen. Man sieht aus dieser Gegenüberstellung, daß sich die beiden jetzt verbundenen Bankleitungen in mancher Hinsicht ergänzen können. Freilich wird es auch in der neuen Gemeinschaft manche Temperamentsunterschiede abzuschleifen geben. Eines ist sicher, wenn die führenden Persönlichkeiten von beiden Seiten der Gruppe nicht durch die Last, die ihnen die gemeinschaftliche Leitung des vergrößerten Kreises auferlegt, überbürdet werden sollen, so werden sie das größte Gewicht auf die Heranziehung von hochqualifizierten Mitarbeitern auf verantwortliche Posten, sei es aus dem eigenen Bestand an Kräften, sei es von außen, legen müssen. Je größer ein Bankkonzern wird, desto wichtiger und desto schwieriger wird die Personenfrage nicht nur ganz an der Spitze, sondern auch im Stabe.

\+ + +

Es kann heute kaum etwas in der deutschen Wirtschaft geschehen, ohne daß der Name Hugo Stinnes auftaucht. Oft mit Recht, sicherlich ebenso oft mit Unrecht. Auch im Zusammenhang mit der Gründung der neuen Bankgemeinschaft hat man von Stinnes gesprochen. Man hat ihn in manchen Kreisen als treibende Kraft bezeichnet mit dem Hinweis auf das Interesse, das er auf Grund der alten Verbindung zur Darmstädter Bank an deren Ausgestaltung und an der Erhöhung der Aktivität ihrer Leitung habe. Ob Stinnes wirklich irgendeinen Anteil an der Wegbereitung für die neue Kombination gehabt hat, wissen wir nicht. Daß sie, einmal vollzogen, für diesen Großindustriellen, der sich daran gewöhnt hat, in großem Umfange mit dem Gelde der Banken seinen Herrschaftsbereich auszudehnen, starkes Interesse haben wird, scheint weniger zweifelhaft. Aber gerade wenn man einmal das Kapitel Stinnes und die Banken berührt, taucht die weitere Frage auf, die mit jeder Verkleinerung des Kreises der Großbanken durch Zusammenschluß brennender wird, nämlich die Frage, ob die gewaltige Kapitalbewegung, deren Führung in den Händen weniger Großbanken liegt, nicht im Interesse der Volkswirtschaft einer gemeinwirtschaftlichen Kontrolle bedarf?

Is. Ufa-Nationalfilm. Nachdem das Schicksal der Decla-Bioscop A.-G. endgültig entschieden ist — endgültig, wenn nicht die Ufa-Versammlung, die die Fusion beschließen soll, noch eine Ueberraschung bringt — beginnt das Spiel um die Zukunft eines anderen Unternehmens in der Filmindustrie. Die Ufa, die im Zusammenhang mit dieser und anderen Expansionen ihr Kapital um 100 auf 200 Mill. M. verdoppeln will, hatte der Nationalfilm A.-G., einem der jüngeren, aber sich erfreulich entwickelnden Konzerne ein Uebernahmeangebot gemacht, das einen Umtausch von 12 Mill. M Ufa-Aktien in 20 Mill. M. Nationalfilm-Aktien vorsah. Dieses Angebot war nicht ganz ohne Zusammenhang mit der Uebernahme der Decla-Bioscop erfolgt, denn die Nationalfilm, die bekanntlich der erste Fusionspartner der Decla sein sollte, hatte sich durch geschickte Verträge hohe Entschädigungen gesichert, für den Fall, daß die geplante Verbindung nicht zustande käme. Durch die Ehe Ufa-Decla sind diese Verpflichtungen, deren Höhe nach sehr glaubwürdigen Schätzungen in die Millionen gehen sollen, fällig geworden. Der Ufa lag aber natürlich sehr viel daran, die Decla-Aktien nicht noch um diese Millionenbeträge zu verringern, und so führten die vielwöchigen Verhandlungen zwischen dem Nationalfilm-Vorstand und der Ufa-Verwaltung zu dem erwähnten Fusionsangebot, das tatsächlich die einzige Möglichkeit war, um die Auszahlung der rechtlich einwandfreien Forderungen zu umgehen. Alles schien in schönster Ordnung. Die Generalversammlungen beider Unternehmungen waren zur Genehmigung der getroffenen Abmachungen einberufen, als plötzlich von der Nationalfilmseite her das Fusionsangebot wieder zurückgezogen wurde. Begründung: Man verfüge nicht über die notwendige $^3/_4$-Majorität, um die Durchführung des Planes zu gewährleisten. Ob diese Motivierung richtig ist, läßt sich nicht kontrollieren, muß jedoch stark bezweifelt werden, wenn man hört, daß inzwischen neue Verhandlungen zwischen den beiden Gesellschaften angebahnt worden sind. Man kann vielmehr auf die Vermutung kommen, daß der Nationalfilm-Vorstand, der seine Geschicklichkeit im Verhandeln ja zur Genüge bei der Decla bewiesen hat, nur auf diesem Wege eine Verbesserung des Ufa-Angebots herbeiführen wollte. Man würde über diese zurückgezogene Fusionsofferte (und die mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende neue Offerte) zur Tagesordnung übergehen, wenn das nicht in kurzer Zeit der zweite Fall in der Filmindustrie wäre, wo der Oeffentlichkeit das Schauspiel einer anscheinenden Ziel- und Planlosigkeit der führenden Männer des Gewerbezweiges geboten würde. Man wird den Verdacht nicht los, als ob das Sentationsbedürfnis, das zum Wesen der Filmindustrie gehört, auch da vorhanden ist, wo es sich um Geschäfte handelt, die nur nach kühl-kaufmännischen Gesichtspunkten erledigt werden sollten. Noch eine dritte solche Komödie und man wird den Filmleuten bei allen künftigen Transaktionen zurufen: „Ist es gleich Wahnsinn, hat es doch Methode“.

\+ + +

Sollten andere Erwägungen als lediglich taktische Rücksichten das Vorgehen der Nationalfilm-Verwaltung geleitet haben und die Fusion entgegen allen Erwartungen doch nicht zustande kommen, so müßte man das ebenso sehr im volkswirtschaftlichen Interesse wie im Interesse der Nationlfilm-Aktionäre bedauern. Mehr als in irgendeinem anderen deutschen Gewerbezweige wird in der Filmindustrie —, die vor allem wegen ihrer ständig zu-

nehmenden Exporttätigkeit heute Beachtung verdient — eine straffe Konzentration von entscheidendem Einfluß auf die Rentabilität sein Wenn auch in der letzten Zeit eine Besserung zu verzeichnen sein soll, so wird doch noch immer im Filmgewerbe über die Höhe der Unkosten heftig geklagt, deren Herabsetzung stets einer der ersten Erfolge bei der Zusammenlegung der Geschäftsführung zu sein pflegt. Es wäre deshalb von größter Bedeutung, wenn der Konzentrationsprozeß durch die Verbindung Ufa-Nationalfilm eine weitere wesentliche Förderung erfährt. Aber es kommt hinzu, daß sich die beiden Gesellschaften zweifelsohne produktionstechnisch eine erfreuliche Ergänzung bieten könnten. Während sich die Ufa sehr vielseitig allen Spielarten des Filmgeschäfts widmet, hat sich die Nationalfilm bisher ganz überwiegend mit der Produktion einer ganz eigenen Filmart beschäftigt, über deren künstlerischen Wert man zweifelhaft sein kann, die sich dafür aber als ertragsfähig bewährt hat. Die Nationalfilm war eine der wenigen Gesellschaften, die bisher stets eine Verzinsung ihres Kapitals erzielten und auch im letzten Jahr eine Dividende von 12% zur Ausschüttung brachten.

Die Politik der Bankiers. Mir wird geschrieben: „Die Bankiers sind gegenwärtig mit Arbeit so überhäuft, daß ihre Neigung sich um Fragen der Berufsorganisation zu kümmern, nicht sehr groß ist. Trotzdem sollte ein Vorfall aus jüngster Zeit weiteren Kreisen der Bankiers und Bankleiter Anlaß geben, sich etwas näher um die Politik zu kümmern, die in ihrem Namen vom Vorstand des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes getrieben wird. Ich meine den in der Tagespresse erörterten Fall der Antwort auf die Einladung der Sound Currency Association zu einer internationalen Währungskonferenz in London. Diese englische Vereinigung hat in höflicher Weise zu der von ihr einberufenen Konferenz, an der nach Zeitungsmeldungen immerhin eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten — es sei nur der amerikanische Währungstheoretiker Professor Irving Fisher erwähnt — teilnehmen werden, auch an den Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine Einladung gesandt. Der Vorstand hat diese Einladung abgelehnt mit einer Begründung, die auf jeden privaten wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Kongreß anzuwenden wäre, nämlich „daß internationale Sachverständigenberatungen so lange zwecklos erscheinen, als keine Gewähr dafür besteht, daß die Beschlüsse der Sachverständigen bei den Regierungen der maßgebenden Länder die erforderliche Beachtung finden, insbesondere, soweit die notwendigen politischen Voraussetzungen für die Wiederherstellung geordneter Währungen in Betracht kommen.“ Der Vorstand des Centralverbandes hielt es für taktvoll, diese Antwort in Deutschland zu publizieren; offenbar, um den deutschen Zeitungslesern das erhebende Gefühl zu verschaffen, daß es doch endlich einmal von einer deutschen Stelle den Ententeregierungen „ordentlich gegeben“ worden ist. Ja, der Bankierverband ist eben nicht so „schlapp“ wie die Regierung! Daß dieses Gefühl bei einem Teil der Zeitungsleser ausgelöst worden ist, scheint mir durchaus wahrscheinlich. Aber welches Gefühl wird im Auslande durch diese Antwort und ihre Veröffentlichung hervorgerufen werden? Daß die Regierungen nun zittern, ist unwahrscheinlich; ihnen wird es vermutlich höchst gleichgültig sein, wer auf dieser Konferenz, die sie direkt gar nichts angeht, vertreten ist. Die Kreise aber, die die Konferenz veranstalten, werden nicht gerade den Eindruck gewinnen, daß auf der Seite der deutschen Bankiers ein guter Wille herrscht, an dem Kampf um die wirtschaftliche Einsicht und um die Seele der Politiker, der in allen Ländern von einer Avantgarde geführt werden muß, aktiv teilzunehmen. Man soll die Bedeutung solcher Vorkampfgruppen für die aktuelle Politik gewiß nicht überschätzen. Man soll aber auch nicht verkennen, daß nur durch die zähe Beharrlichkeit der Aufklärungsarbeit derartiger Gruppen der Boden bereitet werden kann, aus dem ein veränderter Geist in den Regierungen erwachsen kann. Wir Deutsche führen mit Recht darüber Klage, wenn irgendein internationaler Kongreß zusammentritt, der glaubt, auch ohne Deutsche dem Gebot der Internationalität genügen zu können. Ist es nun klug, dort, wo eine Gruppe, man mag ihre Bedeutung hoch oder niedrig einschätzen, die deutsche Beteiligung an einer internationalen Aussprache wünscht, sich selbst auszuschließen? Ist es klug, anstatt jede Gelegenheit zur Aufklärung der Welt und zur Anknüpfung persönlicher Verbindungen mit klugen Ausländern zu ergreifen, eine Demonstration zu machen? Wenn ein volksparteilicher Abgeordneter für seine Person diese Politik betriebe, so wäre sie auch nicht klug, aber vielleicht konsequet und sicherlich weniger schädlich, als wenn sie der Vorstand der Organisation der deutschen Bankiers betreibt. Sicherlich gibt es unter den deutschen Bankiers, die ja internationale Verbindungen zu schätzen wissen, viele, die diese Politik der demonstrativen Absage auf eine höfliche Einladung nicht billigen. Es wäre kein Fehler, wenn sie öffentlich von dieser Politik des fruchtlosen Protestes abrücken würden.“

Börse und Geldmarkt.

Die Erschütterung der deutschen Währung hat erschreckende Fortschritte gemacht. Der Preis für den Dollar berührte 250, der für das Pfund 1000 M. Wir zahlten damit für amerikanisches Geld das 60 fache, für englisches fast das 50 fache des Normalstandes. Die Ursachen sind klar genug Sie liegen in der gigantischen Passivität unserer Zahlungsbilanz. Ob diese durch unlautere Handlungen noch verschärft wurde? Die Spekulation im landläufigen Sinne wird diesmal ziemlich unschuldig sein; die Bankwelt und ihre Kunden werden die Situation

dazu zu gefährlich finden und es vorziehen, auf den Effektenmärkten sich auszutoben. Ob aber auch die ganze Großindustrie und der Handel so ganz unbeteiligt sind, ist eine andere Frage. Es liegen Anzeichen vor, daß aus den verschiedensten Gründen, hier wieder gehörig gehamstert wurde. Wie die Entwicklung zeigt, ist es im Effekt ziemlich gleichgültig, ob man dabei aus Vorsorge für spätere Verpflichtungsmöglichkeiten, ob aus Steuermotiven gehandelt hat. Was wird die Wirkung für die Allgemeinheit, was für die Börse am Besonderen sein? Bleibt es bei dem derzeitigen Stand der Mark, oder werden gar neue Rekordtiefen erreicht, so müßten unerhörte Teuerungswellen über das Land rollen und weiteres Elend für die Rentner und Festbesoldeten bringen. Der Export auf der anderen Seite wird immer größere Triumphe feiern und die Industrie immer höhere Papiergewinne erzielen. Schon vernimmt man von Nachtschichten und Arbeitermangel in manchen Gewerben. Kapital-

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1]

Freitag, 11. November	*G.-V.:* Maschinenbau A.-G. Starke & Hoffmann, Amme Giesecke & Konegen, Hochofenwerk Lübeck, Allgemeine Lokal- u. Strassenbahn A.-G.
Sonnabend, 12. November	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Kieler Bank, Terrain-A.-G. Hohenzollernkanal, Hoefelbrauerei, J. D. Richter A.-G., Hartwig & Vogel, Osuna-Rochela Plantagen-Ges., Guatemala-Plantagen-Gesellschaft, Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, Elektrizitätswerk Liegnitz, Mecklenburgische Friedrichs-Wilhelm-Eisenbahn. — Schluß des Bezugsrechts Sächsische Tüllfabrik Chemnitz.
Montag, 14. November	*G.-V.:* Hallescher Bankverein Kulisch, Kämpf & Co., A.-G. f. Beton u. Monierbau, Maschinenfabrik Schieß, Rheinische Stahlwerke Duisburg-Meiderich. — Schluß des Bezugsrechts Sächsische Waggonfabrik Werdau, Bezugsrechts Hochfrequenz Maschinen
Dienstag, 15. November	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Ges. f. Elektrische Hoch- u. Untergrundbahnen, Stahlwerk Becker A.-G., Erdmannsdorfer A.-G. f. Flachsgarnspinnerei, Richard Blumenfeld Veltener Ofenfabrik, E. Wunderlich & Co., Zuckerfabrik Fraustadt, Continentale Caoutchouc- u. Guttapercha-Co., Kochs Adler-Nähmaschinen, Danziger Oelmühle. — Schluß der Umtauschfrist Gerb- u. Farbstoffwerke Renner, Bezugsrechts Grube Leopold b. Edderitz.
Mittwoch, 16. November	*G.-V.:* Bremer Jutespinnerei u. Weberei.
Donnerstag, 17. November	Ironage-Bericht. — *G.-V.* Bautzener Tuchfabrik, Kammgarnspinnerei Meerane, Hansa-Lloyd-Werke. — Schluß des Bezugsrechts Ver. Türen- u. Metallwarenfabriken.
Freitag, 18. November	*G.-V.* Mitteldeutsche Creditbank, Walzengießerei Kölsch, Niederschlesische Elektrizitäts-Kleinbahn-A.-G., Hanseatische Guatemala-Plantagen-Ges. — Schluß des Bezugsrechts Berlin-Neuroder Kunstanstalten.
Sonnabend, 19. November	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Oberschlesische Eisenindustrie-A.-G., Sächsische Gußstahlwerke Döhlen, Gebhard & Co. A.-G., Kabelwerke Rheydt, Portland-Cementfabrik Germania, Rinteln-Stadthagener Eisenbahn. — Schluß des Bezugsrechts Ver. Harzer Portland-Cement- & Kalkindustrie, Bezugsrechts Continentale Linoleum-Compagnie, Bezugsrechts Jute-Spinnerei u. Weberei Berlin-Bautzen.
Montag, 21. November	*G.-V.:* Plauener Bank, Zellstoffabrik Waldhof, Oberschlesische Portland-Cement- u. Kalkwerke Groß-Strehlitz, Tellus A.-G. f. Bergbau u. Hüttenwerke, Deutsche Kabelwerke Berlin, Sondermann & Stier A.-G., Universum Film-A.-G. — Schluß des Bezugsrechts Allgemeine Deutsche Creditanstalt.
Dienstag, 22. November	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Hannoversche Papierfabrik Alfeld-Gronau, Vorwohler Portland-Cementfabrik, Danziger Privat-Aktienbank, Terrain-Ges. Berlin-Südwest, Elektra A.-G., Westfäl. Kupfer- u. Messingwerke A.-G. vorm. Casp. Noell, Lüdenscheid, Dresdner Schnellpressenfabrik, Norddeutsche Gummiwarenfabrik Fonrobert & Reimann.
Mittwoch, 23. November	*G.-V.* Bayerische Notenbank. — Schluß des Bezugsrechts Berliner Holz-Kontor.
Donnerstag, 24. November	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Leipziger Gummiwaren Marx & Heim, Gebr. Junghans, Ver. chem. Fabriken Leopoldshall, Allgemeine Gas- und Elektrizitäts-Ges. Bremen.
Freitag, 25. November	*G.-V.:* Galvanische Metallpapierfabrik, Saganer Wollspinnerei, Porzellanfabrik Königszelt.
Sonnabend, 26. November	*G.-V.:* Darmstädter Bank, Nationalbank f. Deutschland, Mannesmann-Röhrenwerke, Jute-Spinnerei u. Weberei Hamburg-Harburg, Malmedie Maschinenfabrik, Aktienbrauerei Merzig, C. F. Reinecker A.-G. Chemnitz, Gußstahlwerk Witten, Sächsische Elektrizitätswerke u. Straßenbahn-A.-G., Zimmermann-Werke Chemnitz, Danziger Aktien-Brauerei, Breitenburger Portland-Cement-Fabrik, Concordia chem. Fabrik Leopoldshall, Seebeck Schiffswerk, Bamberger Mälzerei. — Schluß des Bezugsrechts Werkzeugmaschinenfabrik Union Chemnitz.
	Verlosungen: 14. November: 2½% Griech. Nat.-Bk. 100 Dr. (1912), 5% Russ. Reichs-Agr.-Bank 100 R. (1889), 15. November: 3% Egypt. Crédit foncier (1886, 1903, 1911), Panama-Canal 400 Fr. (1888), 2% Stadt Brüssel 100 Fr. (1905), 2% Stadt Lüttich 100 Fr. (1905), 2% Stadt Freiburg 15 Fr. (1905), 22. November: 3% Crédit foncier 250 Fr. (1912). 25 November: 2½% Stadt Paris (II. Metro) 500 Fr. (1904).

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

mangel aber muß sich im Zusammenhang damit und infolge der schwindenden Kaufkraft geltend machen. Die privaten Unternehmer werden dadurch in Verlegenheit kommen, die Aktiengesellschaften aber schnell entschlossen zu immer dünnerem Aufguß ihres Kapitals schreiten.

Die Börse muß von diesen Dingen ganz außerordentlich beeinflußt werden. Wenn es wahr ist, daß die Valuta der maßgebende Faktor für den Kursstand bildet, wenn die Hoffnung auf Bezugsrecht daneben ihren Einfluß erhält, wenn wie bisher jede neue Geldentwertung und Lebensverteuerung neue Schichten verängstigter Sparkasseneinleger und Besitzer festverzinslicher Werte zu Käufern von Dividendenwerten machen. Und jede neue Börsenversammlung würde die vorangegangenen an Wildheit übertreffen. Immer unmöglicher wird dann die Bewältigung der Arbeit werden. Schon schließen notgedrungen viele Banken die Orderannahme um 10 Uhr morgens; bald werden sie bereits am Tage vorher die Aufträge verlangen. Schon mehrt sich die Zahl der Bankiers, die kleine Orders ablehnen; bald werden manche von unbequemen Kunden Aufträge ablehnen. Es ist klar, daß all das böse Folgen haben muß, die Börse wird an Zuverlässigkeit immer mehr einbüßen. Zu den Schädigungen des Freiverkehrs, der in steigenden Maße von Skrupellosen als geeignetster Ort für ein Kümmelblättchenspiel angesehen wird, gerät das Publikum zusehends in eine schlimme Abhängigkeit von der selbständigen und angestellten Berufsspekulation, die ganz anders als früher auf dem Rücken der Kunden herumjobbern kann. Gerade die Spekulation der Angestellten treibt durch das schlechte Beispiel und unbegreifliche Maßnahmen der Direktion böse Blüten; während die Zentraldirektionen über die Ueberbeschäftigung und die Ueberspekulation mit frommen Augenaufschlag jammern, wird draußen in der Provinz bei unsern größten Instituten das Spielen der Angestellten mit minimalem Einsatz geduldet, wenn nicht gar gefördert.

All diese Dinge müssen in dem Augenblick die schwersten Bedenken hervorrufen, wenn man eine Aenderung der Valutaentwicklung für möglich hält. Und es gibt solche Leute. Diese argumentieren etwa wie folgt: Marksturz bringt Exporthochblüte, deutsche Exportblüte verschärft die angloamerikanische Arbeitslosigkeit (die jetzt schon schlimmer ist als seit 100 Jahren). Diese Weltkrise zwingt endlich zur Aenderung der deutschen Zahlungsverpflichtungen und auch zum Einschreiten gegen die deutsche Finanzmisere. Eine Mischung von Dette Publique und Zahlungsstundung wäre die Folge. Wird das kommen und wann? Das mag sehr bald, das mag sehr spät kommen. Das Wahrscheinlichere scheint fast, daß es weder gar zu lang, noch gar zu kurz dauert. Ob bis dahin der Dollar auf 300, 400 oder 500 geht, weiß kein Mensch. Daß aber dann recht plötzlich der Dollar auf 70 und 50 Mark zurückgehen könnte, ist keineswegs ausgeschlossen. Um so weniger als im Zusammenhang mit obigen Erwägungen ein so mächtiges Haus, wie die Londoner Rothschilds in Paris und New York persönlich in dieser Richtung sich bemühen. Die Ermäßigung des Diskonts auf 5 bzw. $4^1/_2$ % in London bzw. New York wird derartige auch heute noch sehr schwierige Bestrebungen unterstützen.

Sollten aber die Leute, die so denken, recht behalten, dann müßten wir in Deutschland die allerschwersten Erschütterungen erfahren. Käuferstreik im Innern, Exportlähmung auf dem Weltmarkt, Arbeitslosigkeit, gigantischer Börsenkrach, Dividendenlosigkeit, Bank- und Industriekonkurse usw. usw. Denkt man in unserer Regierung an diese Möglichkeiten? Wenn ja, plant man Maßnahmen, vor allem internationale Mittel zur Regulierung der Valuta? Der Sturz der Mark ist schlimm, eine plötzliche Erholung wäre fast schlimmer. Justus.

Warenmarktpreise im Oktober 1921.

	3.	10.	17.	24.	31.	
Mais Chicago	$49^5/_8$	$46^5/_8$	46	$47^7/_8$	48	cts. per bushel
Kupfer, standard London	$68^1/_2$	$69^3/_8$	$66^1/_2$	$67^1/_8$	$66^1/_8$	£ per ton
Kupfer, electrolyt London	$73^1/_2$	$76^1/_2$	75	$73^1/_2$	$73^1/_2$	£ per ton
Zink London	$26^5/_8$	$26^7/_8$	$26^5/_{16}$	$26^3/_8$	$26^1/_4$	£ per ton
Zinn London	$157^3/_8$	$155^7/_8$	$157^5/_8$	$158^1/_8$	$156^5/_8$	£ per ton
Blei London.	$23^3/_{16}$	23	$23^{11}/_{16}$	$23^{11}/_{16}$	$23^{13}/_{16}$	£ per ton
Aluminium London	120	120	120	120	120	£ per ton
Quecksilber London	$9^5/_8$	$9^9/_{16}$	10	10	10	£ per Flasche
Weissblech London	21/3	21/6	21/6	21/9	21/9	sh/d per ton
Silber London	$42^1/_8$	$42^1/_4$	$42^1/_2$	$40^7/_8$	$40^3/_8$	d per Unze
Schmalz Chicago	10,00	$9{,}32^1/_2$	9,05	9,55	8,75	Doll. per 100 Pfd.
Kaffee Rio Nr. 1 New York . . .	$8^5/_{16}$	$8^5/_{16}$	$8^1/_8$	$7^3/_4$	$8^{11}/_{16}$	cts. per Pfd.
Baumwolle loco New York	21,35	19,80	18,75	19,00	18,75	cts. per Pfd.
Baumwolle loco Liverpool	14,53	13,61	12,20	12,56	12,08	d per Pfd.
Petroleum stand. white New York .	12	13	14	14	15	cts. per Gallone

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Fritz Neisser-Berlin